



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

34. Änderung "Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf"

Stand Niederlegung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) zu erheben.

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de



Planunterlage

(Stand Niederlegung)

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. Umweltbericht**
- Teil D. Niederschrift der schriftlichen Erörterung**
- Teil E. Rückläufe Öffentlichkeit**
- Teil F. Beteiligtenliste**



Teil A.

Zeichnerische und textliche Festlegungen

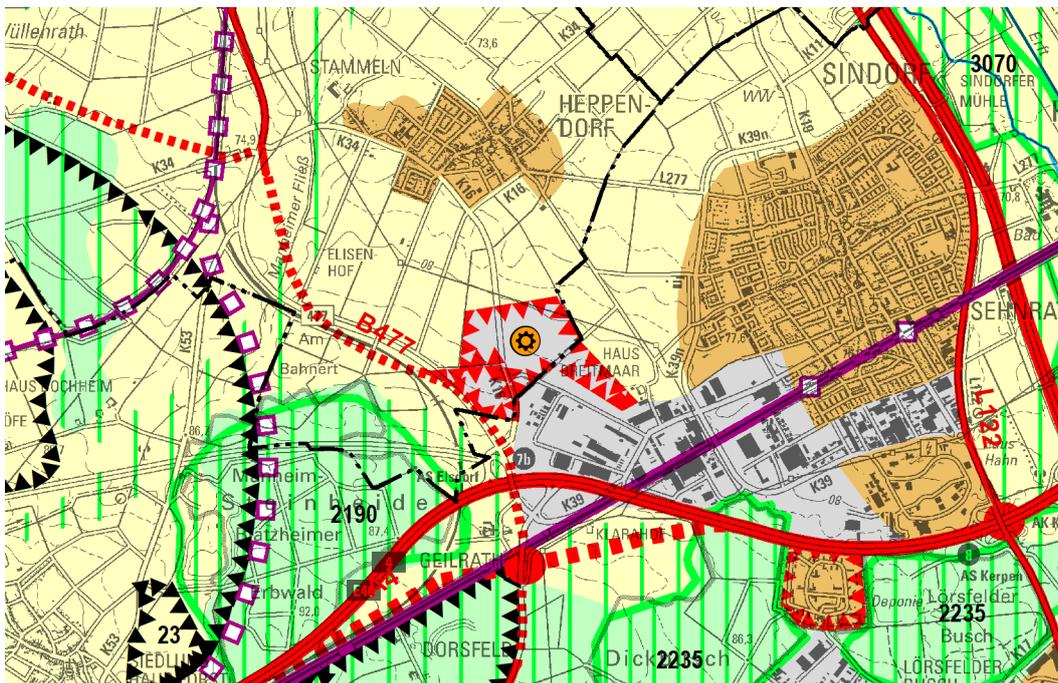
(Stand Niederlegung)

34. Regionalplanänderung – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 34. Planänderung



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende

- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

GIB für zweckgebundene Nutzungen
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

⚙️ GIBregional

34. Regionalplanänderung – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

Textliche Festlegung

GIB Kerpen/Elsdorf für regionale Nutzungen sichern und umsetzen

Der Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) wird als Vorranggebiet festgelegt. Er dient den beteiligten Kommunen der Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung und ist von der jeweiligen Belegenheitskommune und mindestens einer weiteren Kommune unabhängig vom kommunalen Bedarf zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen mit geringeren Emissionen, soweit sie aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Umgebungsschutzes zur Gliederung der Baugebiete untereinander erforderlich sind oder der Bestandssicherung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen.

Erläuterung

- (1) Der Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) ist in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund seiner Lage und Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Nutzung der zugehörigen Teilregion (Rhein-Erft-Kreis) festgelegt. Der GIBregional dient der wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregion und ihrer zugehörigen Kommunen. Teilregion ist in der Regel definiert durch das zugehörige Kreisgebiet des GIBregional (Rhein-Erft-Kreis).
- (2) Der GIB für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) ist gemäß LPIG DVO Anlage 3 (Planzeichendefinition Nr. 1.c) im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG sind

Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbindung dieser regionalen gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb des festgelegten GIB für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen gilt.

- (3) Die zulässigen Nutzungen und Funktionen des GIB regional umfassen Flächen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).
- (4) Emittierende Betriebe und Einrichtungen sind Nutzungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzung ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.
- (5) In den Flächennutzungsplänen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Umsetzung der regionalen Zweckbindung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbindung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Verfahren nach § 34 LPlG NRW nachzuweisen. Die interkommunale Umsetzung ist durch die beteiligten Kommunen im Verfahren nach § 34 LPlG NRW darzulegen.
- (6) Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen.
- (7) Ausnahmsweise kann zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits vorhandenen Abstandserfordernissen oder zur Sicherung eines vorhandenen Betriebes im Einzelfall verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete erforderlich sein, die der Unterbringung von nicht wesentlich störenden und nicht störenden Gewerbebetrieben dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu vorhandenen Emittenten (z.B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies ist durch die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung darzulegen.

- (8) Flächenreserven, die aus der bauleitplanerischen Umsetzung des GIBregional resultieren, fallen nicht unter die kommunale Bedarfsbetrachtung und stehen daher auch nicht der Belegenheitskommune als Tauschflächen zur Verfügung. Siedlungsflächenreserven werden über die fortlaufende Raubeobachtung gem. Siedlungsflächenmonitoring (sfm) erfasst.
- (9) Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPlG NRW geprüft und nach der Genehmigung gemäß § 6 BauGB in der fortlaufenden Raubeobachtung über das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Teilregion zugeordnet. Die quantitative Zuordnung teilregionaler Flächenpotenziale ist im Verfahren nach § 34 LPlG NRW durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen.



Teil B.

Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung

(Stand Niederlegung)

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	4
1.1	Anlass der Planänderung	4
1.2	Gegenstand der Planänderung	6
1.3	Erfordernis der Planänderung	8
2	Verfahrensablauf.....	9
2.1	Frühzeitige Unterrichtung	9
2.2	Umweltprüfung	10
2.3	Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW).....	12
2.4	Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG).....	12
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG).....	12
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG).....	13
2.7	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW).....	13
2.8	Weiteres Verfahren.....	14
3	Raumordnerische Bewertung.....	15
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	15
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW.....	16
3.3	Raumordnerische Gesamtbewertung	37
4	Zusammenfassende Erklärung	38
4.1	Berücksichtigung der Umweltbelange	38
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	40
4.3	Alternativenbetrachtung.....	43
4.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	43

34. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Kerpen hat mit Schreiben vom 26.06.2020 und die Stadt Elsdorf hat mit Schreiben vom 30.04.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) für eine ca. 43ha umfassende Fläche angrenzend an die Ortslagen Sindorf bzw. Heppendorf, angrenzend an die B 477 mit Anschluss an die BAB 4 angeregt.

Die Kommunen begründen diese Anregung mit dem Erfordernis, zeitnah Flächen im Rahmen des Strukturwandels zur Verfügung zu stellen.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. – vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Im Gutachten wird hervorgehoben, dass im Rahmen eines differenzierten Angebotes u.a. die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Flächenangeboten erforderlich ist und diese nicht in jeder Kommune vorgehalten werden können. Der Gutachter empfiehlt deshalb u.a. die vorgezogene Änderung des Regionalplanes für den im Plankonzept enthaltenen GIBregional am Standort Kerpen Sindorf West/Elsdorf.

Diese soll lt. Gutachten in ihrer Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBregional-Standort

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

auf dem Gemeindegebiet von Kerpen und Elsdorf entsprechen. Die Abgrenzung des Standortes im Plankonzept wurde mit der vorliegenden Änderung auf Wunsch der Kommunen leicht modifiziert.

Die Auswahl des Standortes im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Neuaufstellung des Regionalplanes bestätigt. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBregional Fläche in Kerpen/Elsdorf auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Damit schließt sich der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an. Dem Gesamtüberarbeitungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und zur Sicherung von Flächenangeboten mit besonders guter Eignung für Teilregionen vorausgegangen.

Die insbesondere aus dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren entwickelten und abgeleiteten Regelungen im Plankonzept konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Die Methodik zur Festlegung der Standorte basiert auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und ist der Dokumentation zum Prozess¹ zu entnehmen.

¹ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Diese sind in das Plankonzept zur Gesamtüberarbeitung eingegangen und vom Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen² worden. Demnach soll die Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Neuaufstellung des Regionalplanes für diesen Standort erfolgen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll durch diese - der Gesamtüberarbeitung vorgezogene Regionalplanänderung des rechtskräftigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln - die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für Flächenangebote mit besonderer Eignung für die Kommunen der Teilregion des Rhein-Erft-Kreises vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden.

Nach Festlegung des Planbereichs als „Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional)“ soll das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 2021 durchgeführt werden, um Ende 2021 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Die für die gewerblich-industrielle Entwicklung und Ansiedlung vorgesehene Fläche befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf.

Im Osten wird der Änderungsbereich von der Ortslage Kerpen-Sindorf, im Norden von der Ortslage Elsdorf-Heppendorf und im Südwesten von dem Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für die zweckgebundene Nutzung Autohof sowie dem Industriegebiet Dickbuschfeld-West umschlossen.

² https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_24/06.pdf

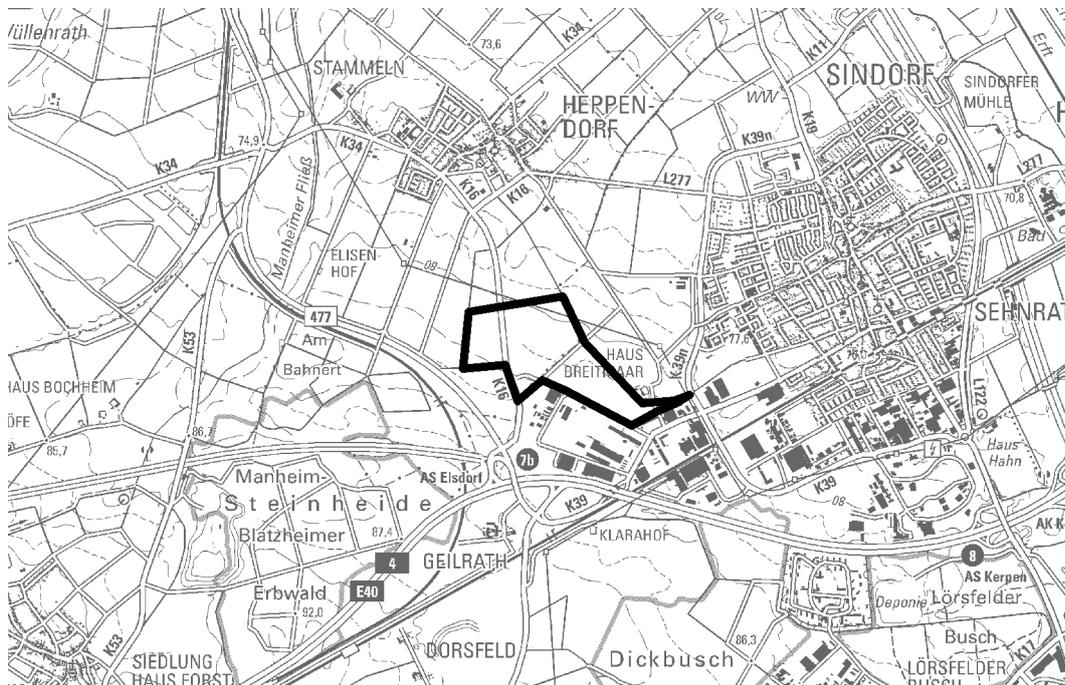
34. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Im Südwesten tangiert die B 477 das Plangebiet und stellt somit gemeinsam mit der K 16 die Anbindung des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich zu der BAB 4 über die neue Anschlussstelle Elsdorf her.

Der Änderungsbereich umfasst gemäß Ableitung aus dem Plankonzept sowie der modifizierten Lage analog zum vorliegenden Gutachten nun eine Fläche von ca. 43 ha, wobei sich ca. 15ha auf Kerpener Stadtgebiet und ca. 32,8ha auf dem Stadtgebiet von Elsdorf befinden.



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich überwiegend einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich fest (vgl. Planunterlage Teil A – Zeichnerische und textliche Festlegungen) und wird – wie auch sein Umfeld – derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Ein Teilbereich des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird in einen Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) umgewandelt.

Im Plankonzept zum Regionalplan Köln ist die zur Diskussion stehende Fläche bereits als „GIB regional-Standort“ vorgesehen. Aufgrund der veränderten Anregungen seitens der Kommunen, wird die Abgrenzung des Bereichs gegenüber dem Plankonzept März 2020 unter Beachtung des Flächenumfangs etwas verändert. Dies erfolgt auf Basis der vorliegenden Flächenbewertungen im Prozess Region+-Wirtschaft-Regionales Gewerbeflächenkonzept, da die nun dargestellte Flächenabgrenzung bereits zur Bewertung im Prozess Region+ Wirtschaft vorlag und es sich nur um eine etwas modifizierte Abgrenzung des Plangebiets zum Vorschlag im Plankonzept 2020 handelt.

Im Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans Köln ist die zur Diskussion stehende Fläche bereits als einer von 20 „GIBregional-Standorten“ vorgesehen. In den mit Zweckbindung versehenen GIBregional-Standorten wurden aufgrund der qualitativen Vorprüfung Flächen identifiziert, die aufgrund ihrer Lage und Bedeutung für die wirtschaftlichen Entwicklung der zugehörigen Teilregion (hier des Rhein-Erft-Kreises) eine besonders gute Eignung für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen der entsprechenden Teilregion und ihrer zugehörigen Kommunen vorweisen. Sie dienen somit den beteiligten Kommunen der zugehörigen Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung und werden bedarfsgerecht für die Teilregion und unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Standortkommune festgelegt.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Städte Kerpen und Elsdorf steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorsieht.

Um die vom Regionalrat bestätigten Empfehlungen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier auf Ebene des Regionalplanes umzusetzen und die erforderliche Bauleitplanung auf dem Gemeindegebiet der Städte Kerpen und Elsdorf zu ermöglichen, ist vorab im Regionalplan ein Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) festzulegen.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung wurden bereits im Plankonzept von März 2020 beachtet und mit der Festlegung des Bereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen als GIBregional am Standort Kerpen/Elsdorf im Plankonzept zur Regionalplanüberarbeitung umgesetzt.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamtüberarbeitungsverfahren. Sie erfolgt auf Basis der im Plankonzept hierzu bereits ermittelten Bedarfssituation und im Vorgriff auf das dort entwickelte Konzept zur Verteilung regionaler Gewerbeflächenbedarfe mit den entsprechenden Festlegungen für den Planstandort.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen

beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 42 vom 19.10.2020 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 von der geplanten Änderung des Regionalplanes unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen regionalplanerisch relevanten Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Boden
- Artenschutz
- Denkmalschutz

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Planentwurfs und der Planbegründung einbezogen.

2.2 Umweltprüfung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt auf folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Kultur- und Sachgüter
- Artenschutz
- Landschaft
- Wasser
- Boden

Die Stellungnahmen aus dem Scoping werden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

Zum Erarbeitungsbeschluss lag noch kein vollständiger Umweltbericht vor. Zunächst wurde eine tabellarische Übersicht des Erkenntnisstandes zur Betroffenheit von Schutzgütern der Planunterlage beigefügt. Diese diente zu einer ersten Einschätzung der Bewertung der Umwelterheblichkeit und bildete die wesentliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Umweltberichts. Gemäß dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wurde der Umweltbericht nachfolgend vervollständigt und als Teil der

Planunterlage Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Bei der Fertigstellung des Umweltberichts bestätigte sich der Erkenntnisstand zum Erarbeitungsbeschluss, dass auf Ebene des Regionalplanes gemäß der zusammenfassenden schutzgüterübergreifenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 die Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 35/2020).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 26.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist endete am 31.03.2021.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu

seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 01.02.2021 bis einschließlich 31.03.2021 bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Erft-Kreis. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSIG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen ((Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 2/2021), Rhein-Erft-Kreis (Amtsblatt Nr. 02 des Rhein-Erft-Kreises vom 12.01.2021)) informiert.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Absatz 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Aus der Beteiligung gemäß § 9 Absatz 4 ROG gingen keine Stellungnahme ein.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen (vgl. Teil D – Niederschrift der schriftlichen Erörterung).

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 26.05.2021 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 18.05.2021 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: Mai 2021) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen 43 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 35 einvernehmlich ausgeräumt werden.

Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, des Landschaftsverbandes Rheinland, der Landwirtschaftskammer NRW und des Landesbetriebs Straßenbau NRW zu nachfolgenden Themen konnten nicht ausgeräumt werden (vgl. Teil D der Planunterlage) :

- Vorgezogene Änderung zum Neuaufstellungsverfahren
- Bedarfsbegründung
- Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen und schutzwürdiger Böden
- Fehlen eines umfänglichen Verkehrsgutachtens
- Alternativenprüfung
- Unzureichende Umweltprüfung
- Fehlende Berücksichtigung des Baudenkmals „Haus Breitmaar“ und des Kulturlandschaftsbereiches

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die raumordnerische Bewertung sind das Raumordnungsgesetz und der Landesentwicklungsplan NRW. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand (Erarbeitungsbeschluss) und bezieht sich auf Belange die auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region Köln, hier insbesondere des durch den Kohleausstieg betroffenen Rheinischen Reviers.

Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung und das parallel stattfindende Scoping. Sie konkretisieren somit die Vorgaben der §§1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
<i>2-1 Ziel</i>	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
<i>2-2 Grundsatz</i>	<i>Daseinsvorsorge</i>
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Die Darstellung der Gewerbefläche unterstützt die Stadt Kerpen in der Erfüllung ihrer Funktion eines Mittelzentrums, die durch die Funktion der Stadt Elsdorf als Grundzentrum ergänzt wird.

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. (...)

Die Regionalplanänderung dient mit der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen sowohl der Städte Kerpen und Elsdorf als auch der Teilregion und des Rheinischen Reviers, auch aufgrund der besonderen Betroffenheit zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Region, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dient somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)

Für die gewerbliche Entwicklung der Städte Kerpen und Elsdorf und der des Rheinischen Reviers wird ein Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) festgelegt, der die raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die kommunale Bauleitplanung schafft.

Der Änderungsbereich grenzt an die Siedlungsbereiche Kerpen-Sindorf, Elsdorf-Heppendorf und an den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung Autohof Elsdorf.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziele und Grundsätze

<i>3-1 Ziel</i>	<i>32 Kulturlandschaften</i>
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>
<i>3-4 Grundsatz</i>	<i>Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche</i>

Das Ziel und die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet und berücksichtigt. Von der Planung sind weder Kulturlandschaften incl. Denkmäler und Denkmalbereiche noch archäologische Bereiche betroffen.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>

4-3 Grundsatz	Klimaschutzkonzepte
---------------	---------------------

Die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt. Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Es werden bezogen auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Kap. 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

5-1 Grundsatz	Regionale Konzepte in der Regionalplanung
5-4 Grundsatz	Strukturwandel in Kohleregionen

5-1 Grundsatz LEP NRW – Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung sein. Die Entwicklung von zukünftigen Wirtschaftsflächen ist eine gemeinsame regionale Aufgabe. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Hier sei insbesondere auf entsprechende Aussagen des o.g

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Gutachtens sowie maßgeblich auf den Prozess Region+ Wirtschaft-Regionales Gewerbeflächenkonzept verwiesen, in dem in einem intensiven Beteiligungsprozess mit allen wirtschaftsrelevanten Akteuren der Planungsregion insbesondere die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte der Kommunen und Kreise (hier konkret das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises) als wesentliche Grundlage bei der Verortung von großen zusammenhängenden und interkommunal zu entwickelnden GIB Standorten mit besonderer Lagegunst und Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung der Teilregionen eingeflossen sind. Dieser Prozess und die daraus abzuleitenden Ergebnisse für die Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier wurden zudem in dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und von den begleitenden Akteuren bestätigt.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

5-4 Grundsatz LEP NRW – Strukturwandel in Kohleregionen

Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Dem Grundsatz wird entsprochen. Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommunen Kerpen und Elsdorf erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und unter Berücksichtigung des vorliegenden Gewerbeflächenkonzepts der Teilregion. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers,

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet und soll vorrangig der Vermeidung von Strukturbrüchen infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung dienen.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Ziele und Grundsätze	
6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

Ziel 6.1-1 LEP NRW – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und Kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Bei der Stadt Kerpen handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum, die Stadt Elsdorf übernimmt die Funktion eines Grundzentrums. Die mit

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Siedlungserweiterungen mit kommunaler, regionaler und überregionaler Bedeutung in vornehmlich Mittel- aber auch Grundzentren trägt zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei und sichert Lagen mit bestimmter Standortgunst zur wirtschaftlichen Stärkung von Teilräumen und dem Planungsraum des Regierungsbezirks Köln und entspricht so dem Leitbild der dezentralen Konzentration.

Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.1-4 LEP NRW – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung und Arrondierung des bestehenden Siedlungsraumes. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen.

Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. (...)

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem. § 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken wenige adäquate gewerblichen Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen (gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW), wurde im Vorlauf der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans der Prozess

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept durchgeführt. Dabei wurden die Flächenpotenziale in der Planungsregion auf Basis der vorliegenden Meldungen aus den Kommunen untersucht.

Der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hatte zum Ergebnis, dass im Regierungsbezirk Köln neben der bedarfsgerechten Darstellung von Wirtschaftsflächen für die einzelnen Kommunen zudem auch neue Flächenentwicklungen regionalplanerisch sichergestellt werden sollen, die einer Teilregion bzw. dem gesamten Regierungsbezirk dienen.

Auf Grundlage dieses Prozesses wurden Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Plankonzept von März 2020 verortet. Diese wurden zudem durch die Empfehlung des Gutachtens für eine vorgezogene Änderung des Regionalplans für den GIBregional-Standort in Kerpen/Elsdorf bestätigt.

Flächen der Innenentwicklung sind aus Immissionsschutzgründen für die Entwicklung von großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebieten selten geeignet.

Die geplante Entwicklung ist daher erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben, den Empfehlungen aus dem Gutachten sowie den Grundlagen des Plankonzepts 2020 der Bedarfssituation im Planungsraum gerecht zu werden.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Die Stadt Kerpen und die Stadt Elsdorf werden darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen haben. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen, da keine Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch genommen werden.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische Infrastrukturen hat von der Stadt Kerpen und der Stadt Elsdorf auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die Darstellung des Gewerbe- und Industriebereiches sinnvoll, da u.a. mit der Anschlussstelle Elsdorf an die BAB 4 und die Lage entlang der B 477 eine gute Anbindung an die bestehende Verkehrsinfrastruktur gegeben ist.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-1 Ziel	<i>Flächenangebot</i>
6.3-2 Grundsatz	<i>Umgebungsschutz</i>
6.3-3 Ziel	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
6.3-4 Grundsatz	<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>
6.3-5 Grundsatz	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen</i>

Ziel 6.3-1 LEP NRW – Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Die Regionalplanänderung dient der Schaffung einer GIBregional-Fläche auf dem Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Plankonzepts von März 2020 hat die Regionalplanungsbehörde Köln in Zusammenarbeit mit den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren unter Berücksichtigung von raumordnerischen Kriterien, Standorte mit regionaler und überregionaler Relevanz identifizieren können und in das Plankonzept überführt. Zugrunde lagen die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte – hier konkret das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises - sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept. Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 sowie die gutachterliche Betrachtung gem. des „Konzepts zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung in Kerpen/Elsdorf. Dem Ziel 6.3-1 des LEP NRW wird somit entsprochen.

Grundsatz 6.3-2 LEP NRW – Umgebungsschutz

Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Der Standort grenzt an vorhandene Siedlungsflächen an. Mögliche Nutzungskonflikte sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen und planerisch zu lösen.

Ziel-6.3-3 LEP NRW – Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. (...).

Der geplante zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich schließt direkt an einen bereits vorhandenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich an.

Der landesplanerischen Vorgabe zur Sicherung eines ausreichenden Flächenangebotes dient auch das Ziel der vorliegenden Regionalplanänderung „Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) sichern und umsetzen“.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen, gewährleistet das Plankonzept aus März 2020 durch eine regionale Verteilung von Wirtschaftsflächen ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot. Zudem bietet es durch die Möglichkeit interkommunaler Kooperation zur Umsetzung von Flächenpotenzialen an Standorten für eine regionale und überregionale gewerbliche und industrielle Nutzung (GIBregional und GIBplus) neue und flexible Instrumente zur Inanspruchnahme geeigneter Siedlungsbereiche im zukünftigen Regionalplan.

Das Plankonzept begründet, dass neben der gemäß landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen auch bedarfsgerecht Standorte mit regionaler und überregionaler Zweckbindung für die gewerblich-industrielle Entwicklung zusätzlich zu den GIB für den kommunalen Bedarf und landesbedeutsamen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gemäß LEP im Plankonzept von März 2020 verortet wurden. Dies wurde auch durch die Empfehlung des Gutachtens „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ für die Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden GIBregional auf dem Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung bestätigt.

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Laut o.g. Gutachten soll die Flächenentwicklung in ihrer Lage, Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept März 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBregional Standort in Kerpen/Elsdorf entsprechen. Die Auswahl des Standortes zur vorgezogenen Regionalplanänderung im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat sich am 02.10.2020 der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBregional Fläche in Kerpen/Elsdorf auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Die Zweckbindung soll der Sicherung dieses Standortes zur wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregion (hier des Rhein-Erft-Kreises) mit den zugehörigen Kommunen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen dienen. Die textlichen Festlegungen der Regionalplanänderung entsprechen den Festlegungen im Plankonzept und sind in der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Dies ist erforderlich, um die vorgenannten landesplanerischen Zielvorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu erfüllen und die Planänderung auf Grundlage des Plankonzeptes 2020 und vorgezogen zum zukünftigen Regionalplan im Regierungsbezirk durchführen zu können.

Durch die Heterogenität des Regierungsbezirks in Bezug auf die wirtschaftliche, naturräumliche und topographische Ausgangslage konnte die Regionalplanungsbehörde in einem bottom-up Prozess auf die Aussagen der teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept in Bezug auf eine notwendige wirtschaftsrelevante Binnendifferenzierung in den Kreisen bzw. Teilregionen

zurückgreifen. Die hieraus resultierenden Flächenmeldungen wurden in eine regionalplanerische Gesamtbetrachtung überführt.

Wesentliche Grundlage bildeten die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Hier wurden die Planungsabsichten der Kommunen aufgenommen.

In einem zweiten Schritt initiierte die Bezirksregierung den kooperativen Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept mit dem Ziel, Wirtschaftsflächenbedarfe auch regional auf geeignete Standorte zu verteilen.

Durch die differenzierten Aussagen in den teilregionalen Konzepten und die Abprüfung der umsetzungsfähigen Flächenpotenziale auf Basis des Prozesses Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept im Vorlauf zur Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln wurde in Abstimmung mit dem Regionalrat ein Verteilmodell für lokal und somit endogen nicht zu verortende Bedarfe entwickelt. Dies soll dazu dienen, den unterschiedlichen Anforderungen der Wirtschaftsbranchen und der Teilregionen gerecht zu werden und ein differenziertes Gewerbeflächenangebot im Regionalplan einerseits für die Teilregionen und andererseits für den Gesamtraum bereitzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen und weiteren wirtschaftsrelevanten Akteuren wurden - unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Anbindung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Verfügbarkeit, Topographie, Brachflächenentwicklung, Flächeneignung für emittierende Betriebe oder interkommunale Kooperation - Standorte mit besonderer Bedeutung für die zugehörige Teilregion und Standorte mit Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk Köln identifiziert. Grundlage waren die vorliegenden Gewerbeflächenkonzepte der Kreise und kreisfreien Städte.

Somit bilden die Flächenmeldungen der Kommunen im Prozess Region+ Wirtschaft, insbesondere durch die vorliegenden Ermittlungen in den Gewerbeflächenkonzepten auf Kreisebene, eine geeignete Basis für ein ableitbares Mengengerüst für eine

notwendige Flächensicherung jenseits der endogenen Bedarfe und kommunalen Verortungen.

Die so für regionale Verteilungen zur Verfügung stehenden Flächenkontingente resultieren aus der quantitativen Basis der Flächenmeldungen in den Teilregionen sowie den vielfach erfolgten Aussagen einer erforderlichen Binnendifferenzierung bei der Verortung potenzieller Entwicklungsflächen für die Wirtschaft aufgrund unterschiedlicher Anforderungen innerhalb der Teilregionen und für die Gesamtregion. Aufbauend auf diesen überörtlichen und fachlich gestützten Analysen und nach der erforderlichen regionalplanerischen Überprüfung hat eine Ableitung entsprechender Bedarfe für die Teilregionen und den gesamten Planungsraum stattgefunden. Diese liegt dem Plankonzept aus März 2020 zugrunde und wurden vom Regionalrat im März 2020 beschlossen.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat in diesem umfangreichen Prozess unter Abgleich raumordnerischer Kriterien aus den Flächenmeldungen der jeweiligen Teilregion individuell für jede Teilregion eine durchschnittliche Flächengröße für die notwendigen Flächenpotenziale von Standorten mit regionaler Relevanz ermittelt (GIBregional). Zudem wurden die vorliegenden Gewerbeflächenkonzepte hinsichtlich einer erforderlichen Binnendifferenzierung in den jeweiligen Kreisen ausgewertet. Die Mengengerüste für die jeweiligen Teilregionen sind den zeichnerischen Abgrenzungen und den Bedarfszahlen im Plankonzept aus März 2020 zu entnehmen. Für den Rhein-Erft-Kreis konnten aufgrund der erfolgten Ableitungen im Plankonzept 2020 drei GIBregional-Standorte (Nord-, Mitte und Südkreis) identifiziert und verortet werden. Der vorliegende GIBregional Kerpen/Elsdorf wurde als einer dieser drei Standorte für den Rhein-Erft-Kreis und mit einer aus dem Gesamtbedarf für diese Teilregion abgeleiteten Größenordnung von ca. 46ha verortet und im Plankonzept 2020 vom Regionalrat im März beschlossen. Der Standort wird gemäß der Ableitung aus dem Plankonzept sowie der modifizierten Abgrenzung analog zum vorliegenden Gutachten mit einer Fläche von ca. 43 ha für die Regionalplanänderung „„Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) sichern und umsetzen““ zugrunde gelegt.

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Darüber hinaus konnte aufgrund der erfolgten Flächenmeldungen im Rahmen der Vorarbeiten zum Plankonzept 2020 auch das Erfordernis für Flächendarstellungen mit überregionaler Relevanz an drei Standorten im Regierungsbezirk abgeleitet werden (GIBplus). Diese sollen vor allem flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit besonderer Standortanforderung vorbehalten sein. Diese wurden ebenfalls im Plankonzept verortet und vom Regionalrat im März 2020 beschlossen.

Im Regierungsbezirk Köln werden neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3 LEP NRW) auch zwei landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert (Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern). Für diese Standorte gilt, dass sie für die Ansiedlung von Großvorhaben mit einem Mindestflächenbedarf von 50ha sowie einer ersten Ansiedlung eines Vorhabenverbundes mit einem Flächenbedarf von mind. 10ha vorbehalten sind.

Durch im Vorfeld vorgenommene Untersuchungen konnte aufgezeigt werden, dass die festgelegte Flächengröße und der Mindestansiedlungsbedarf auf Landesebene eine wirksame Abgrenzung dieser landesbedeutsamen Standorte gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sind. Zudem wurde in den Erläuterungen des LEP NRW Juli 2019 ausgeführt, dass in den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen.

Dies deckt sich auch mit Beobachtungen im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Regionalplanungsbehörde Köln, bei denen im letzten Beobachtungszeitraum die weit überwiegende Anzahl der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen (ca. 97 Prozent) in der Größenordnung unterhalb von 10ha und mit einem Gesamtvolumen von 254ha stattfand.

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Sowohl in den vorliegenden teilregionalen Gewebeflächenkonzepten als auch im Fachbeitrag³ der Wirtschaft zum Regionalplan Köln (Januar 2017) wird ein differenziertes Flächenangebot, auch unter Bereitstellung gewerblich und industriell nutzbarer Flächen für Teilregionen gefordert.

Durch die Festlegung von regional bedeutsamen Standorten (GIBregional) sollen zukünftig Flächenpotenziale aufgrund ihrer Lage und Flächenqualität insbesondere für gewerbliche und industrielle Ansiedlungsvorhaben in den Teilregionen des Regierungsbezirks Köln unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Belegeneheitskommune zur Verfügung stehen.

Das Plankonzept von März 2020 sichert somit die Wettbewerbsfähigkeit der Teilregionen bzw. des gesamten Regierungsbezirks Köln durch notwendige Flächenangebote und setzt analog zu den Festlegungen des LEP NRW (Ziel 6.3-1) mit unterschiedlichen Angeboten für gewerblich-industrielle Vorhaben bedarfsgerecht ein qualitativ differenziertes und quantitativ ausreichendes Flächenangebot für die wirtschaftliche Entwicklung durch flexible und innovative Instrumente im Regierungsbezirk Köln um.

Die Zweckbindung der GIBregional und GIBplus-Standorte konkretisiert die Vorgaben des LEP NRW für ein differenziertes Flächenangebot auf Ebene des neuen Regionalplans, ist somit ins Plankonzept 2020 eingegangen und liegt dieser Regionalplanänderung zugrunde.

Die Zweckbindung des GIBregional sichert zudem die bedarfsgerechte Umsetzung, der gemäß der Ausführungen in den teilregionalen Gewebeflächenkonzepten sowie dem Fachbeitrag der Wirtschaft angeregten Sicherung umsetzungsfähiger, qualitativ gut geeigneter Flächenangebote für insbesondere industrielle Vorhaben unter Beachtung teilregionaler Unterschiede.

3

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/fachbeitraege/fachbeitrag_ijk/index.html

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Die Planänderung sichert mit der Zweckbindung des GIBregional Kerpen/Elsdorf insbesondere auch durch das Gutachten benannte und erforderliche kurzfristige Flächenangebote vor dem Hintergrund einer sich im Umbruch befindlichen wirtschaftlichen Struktur in der Planungsregion durch den Ausstieg aus der Kohleförderung- und Verstromung. Sie kann als Angebot für innovative Konzepte im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier dienen.

Zu den zulässigen Vorhaben gehören insbesondere in der Regel emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und die aufgrund ihrer Standortansprüche und Emissionen nicht in ASB untergebracht werden können. Auch für erforderliche Verlagerungen o.g. Vorhaben innerhalb der Teilregion soll somit eine Flächenoption geschaffen werden. Gleichzeitig ermöglicht die Ausnahmeregelung den Kommunen in den verdichteten Siedlungsräumen der Planungsregion eine flächensparende Umsetzung und aufgrund ihrer Größe dennoch ggf. erforderliche Umsetzungen von Zonierungen innerhalb der GIBregional im Sinne des Trennungsgrundsatzes gemäß §50 BImSchG durch die kommunale Bauleitplanung.

Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus gleichen Gründen auch für ggf. bestehende Betriebe oder Erweiterungen von angrenzenden Betrieben.

Die Festlegung des Regionalplans zur Umsetzung der GIBregional durch die Belegenheitskommune und mindestens eine weitere Kommune resultiert aus dem teilräumlichen Planungserfordernis für diese Standorte mit einem hieraus abgeleiteten individuellen Bedarfsrahmen für die Teilregion unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune. Sie trifft jedoch keine weitergehenden Vorgaben zur Ausgestaltung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit bzw. Entwicklung der Flächen. Diese konkrete Gestaltung und Umsetzung bleibt der kommunalen Planungshoheit in den Teilregionen überlassen.

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Gleiches gilt aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln für die Erfassung der Flächen im sfm, die nur durch die Belegenheitskommune erfolgen kann. Die so ermittelten Inanspruchnahmen werden in der fortlaufenden Raubeobachtung der Teilregion entsprechend zugeordnet. Dies bedeutet auch, dass zukünftig im GIBregional vorhandene Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können.

Mit dem aus dem Plankonzept 2020 abgeleiteten Regionalplanänderungsverfahren zur planerischen Umsetzung des GIBregional Kerpen/Elsdorf bietet sich ein innovatives und neues Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für geeignete Flächenangebote in den Teilregionen. Die Kommunen in den Teilregionen des Regierungsbezirks – hier des Rhein-Erft-Kreises - haben darüber hinaus unabhängig von den Festlegungen der GIBregional weiterhin auch die Möglichkeit interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln, die in interkommunaler Kooperation geplant und umgesetzt und aus den entsprechenden kommunalen Bedarfen entwickelt werden.

Dem Ziel 6.3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.

Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.

Vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des Standortes ist die bedarfsgerechte Umsetzung des GIBregional durch die jeweilige Belegenheitskommune und

mindestens eine weitere Kommune auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Der Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW zur interkommunalen Zusammenarbeit findet mit der Regionalplanänderung Berücksichtigung.

6.3- 5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche GIB

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität vorhanden oder geplant ist.

Die Erreichbarkeit bzw. verkehrliche Anbindung ist ein entscheidendes Kriterium, um den Zielen einer an Verkehrsvermeidung orientierten Raumentwicklung gerecht zu werden. Dies wird der Tatsache gerecht, dass für viele Unternehmen, insbesondere des produzierenden Sektors, die verkehrliche Anbindung nach wie vor eines der wichtigsten Standortkriterien darstellt.

Gemeinsam mit über 250 Teilnehmenden aus Kommunen, Kreisen, Politik, Zweckverbänden und Kammern wurden in dem, dem Plankonzept zugrundeliegenden Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept geeignete Prüfkriterien für die Bewertung der eingebrachten Flächenpotenziale entwickelt und liegen den Flächendarstellungen der gewerblich-industriellen Bereiche mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung im Plankonzept 2020 und somit auch der vorliegenden Planänderung zugrunde.

Die Beurteilung der Anbindungsqualität der festgelegten Standorte stützt sich insbesondere auf vier Teilkriterien mit jeweils spezifischen Indikatoren (Anbindung an das überörtliche Straßennetz, Notwendigkeit von Ortsdurchfahrten, Multimodalität, Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr), die mit unterschiedlicher Gewichtung in die Prüfung der Standorte für die Verortung im Plankonzept März 2020 eingegangen sind.

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Näheres ist der Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept zu entnehmen.

Der Grundsatz 6.3-5 des LEP NRW findet mit der Regionalplanänderung Berücksichtigung.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz
7.1-3 Grundsatz	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
7.1-4 Grundsatz	Bodenschutz

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)

Die Planänderung nimmt Freiraum in Anspruch. Durch die Standortwahl werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Die Nutz-, Schutz, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird berücksichtigt und in ihren Grundzügen nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel 6.1-1 sind gegeben.

Grundsatz 7.1-3 LEP NRW – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)

Es wird keine Fläche eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (>10km²) tangiert.

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. (...)

Durch die Planung werden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Die dem Plankonzept zugrundeliegende qualitative Überprüfung der Flächenmeldungen der Kommunen sowie die Ausführungen im o.g. Gutachten führen unter Beachtung raumordnerischer Qualitätskriterien zu dem Erfordernis der festgelegten Flächenausweisung mit teilregionaler Bedeutung. Im Naturraum des Änderungsbereiches sind schutzwürdige Böden weit verbreitet, sodass die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht zu vermeiden ist. In Abwägung der Belange wird der gewerblich-industriellen Entwicklung hier Vorrang eingeräumt.

Kap. 7.4 Wasser	
7.4-3 Ziel	Sicherung von Trinkwasservorkommen

Ziel 7.4-3 LEP NRW – Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. (...)

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Die Berücksichtigung des Grundwasservorkommens ist von der Stadt Kerpen und der Stadt Elsdorf auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung vorhabens- und standortbezogen zu prüfen.

7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>
7.5-2 Grundsatz	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW – Räumlich Voraussetzung der Landwirtschaft

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Durch die Planänderung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen im Änderungsbereich aber auch in dessen Umgebung betroffen. Zur Umsetzung des Bedarfs an Gewerbeflächen kann eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht vermieden werden. In der Abwägung wird der Entwicklung der Wirtschaftsflächen Vorrang eingeräumt.

3.3 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt den Erfordernissen der Raumordnung auf der Grundlage des vorhandenen Kenntnisstandes Rechnung. Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu der für den Teilraum angestrebten regionalplanerischen Entwicklung. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Planänderung entsprechend dem Planentwurf (vgl. Anlage Beschlussvorlage, Planunterlage, Teil A) aufzustellen.

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Umsetzung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Maßgeblich ist dabei unter anderem auch der Detailierungsgrad des Raumordnungsplans.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht und den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren zu entnehmen. Zusammengefasst wurden die Umweltbelange wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde zunächst die Situation im Bestand erfasst. Dabei wurden die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Anschließend wurde untersucht und bewertet, wie sich die Festlegung eines GIB auf die v.g. Schutzgüter auswirken kann. Dabei wurde auch die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans einbezogen.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem der v.g. Kriterien (Schutzgut Boden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen der Planung in der Gesamtbetrachtung als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander, werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Abwägung wird im Einzelnen detailliert in der vorangegangenen Planbegründung sowie in der Niederschrift der Erörterung (vgl. Teil D. der Planunterlage) dargestellt. Eine detailliertere Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden folgende, im Rahmen der konkreten Umsetzung voraussichtlich lösbare Konfliktpotenziale identifiziert:

Für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit muss im nachfolgenden Verfahren eine mögliche Beeinträchtigung des sich im Umfeld befindlichen Wohngebietes untersucht werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist der Hinweis des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten zu beachten.

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Bezüglich des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise und Auswirkungen auf den südöstlich direkt angrenzenden regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 080 „Haus Breitmaar“, das Baudenkmal „Haus Breitmaar“ sowie auf mögliche Vorkommen von Bodendenkmälern innerhalb des Änderungsbereichs zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander, werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Abwägung wird im Einzelnen detailliert in der vorangegangenen Planbegründung sowie in der Niederschrift der Erörterung (vgl. Planunterlage, Teil D) dargestellt.

Eine detailliertere Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht, die der Niederschrift zur Erörterung (vgl. Planunterlage Teil D) zu entnehmen sind. Teilweise handelt es sich dabei um Hinweise, die sich an die Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene richten. Aufgrund des Beteiligungsverfahrens wurde kein Erfordernis gesehen, die geplanten zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu verändern.

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Mit den Verfahrensbeteiligten Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Landwirtschaftskammer NRW, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und Landesbetrieb Straßenbau NRW konnte kein Einvernehmen zu der Planung hergestellt werden. Nachfolgend erfolgt eine kurze Beschreibung zu diesen nicht ausgeräumten Bedenken und deren Bewertung im Rahmen des Planverfahrens. Eine ausführlichere Darstellung enthält die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Planunterlage Teil D – Niederschrift der schriftlichen Erörterung).

- Beeinträchtigung eines Baudenkmals und eines Kulturlandschaftsbereiches
Die Bauleitplanung obliegt es, mittels Bauhöhen, Freihalten evtl. lokaler Sichtbeziehungen u.ä. konkretere, dem Planungsmaßstab entsprechende Festlegungen zu treffen.
Unter der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung nachteiliger Auswirkungen wird dies bereits im Umweltbericht (Kap. 5) ausdrücklich benannt.
Die Stadt Kerpen hat bereits im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens angekündigt, kurzfristig mit dem Landschaftsverband Rheinland bilaterale Gespräche führen zu wollen, um eine adäquate Berücksichtigung der Bedenken des Landschaftsverbandes zu erzielen.
- Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen
Die Überplanung von Flächen mit guter Eignung für landwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der mit der Änderung verfolgten Planungsziele nicht zu vermeiden. Sie bedarf auf regionalplanerischer Ebene einer Abwägung mit den Zielen zu einer bedarfsgerechten Festlegung von Wirtschaftsflächen. Für die Planaufstellung wird vorgeschlagen, der beabsichtigten siedlungsräumlichen Entwicklung Vorrang einzuräumen.
- Vorziehen der Planung als Einzelvorhaben vor die Neuaufstellung des Regionalplanes

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Die Planung soll auf der Grundlage einer Betrachtung der Flächensituation in den Anrainerkommunen der Neuaufstellung vorgezogen werden, damit i.S. von Grundsatz 5.4 LEP NRW Strukturbrüche aufgrund des Kohleausstiegs vermieden werden können. Der Regionalrat Köln folgt damit den unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde entwickelten Vorschlägen für vorgezogene Änderungsverfahren. Die Planung bewegt sich (siehe 12000-002) innerhalb des landesplanerisch vorgegebenen Bedarfsrahmens.

- Fehlende bzw. nicht ausreichende Begründung des Bedarfs

Entsprechend der Planbegründung ergibt sich der Bedarf aus der gewerblichen Flächensituation in der Stadt Kerpen und der Stadt Elsdorf. Der Bedarf ist Teil des für die Neuaufstellung des Regionalplans zugrunde gelegten siedlungsräumlichen Bedarfs gem. den Vorgaben des LEP NRW. In Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde kann dieser Bedarf aus dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen beansprucht werden. Im Kontext der Neuaufstellung des Regionalplans wird eine den landesplanerischen Vorgaben entsprechende Entwicklung sichergestellt.

- Methodik und Maßstäbe der Umweltprüfung nicht ausreichend

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte entsprechend der dafür empfohlenen Methodik (Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrheinwestfälischen Regionalplanung, 2020, VV-Artenschutz, 2016) und unter Zugrundelegung der demnach zu verwendenden Maßstäbe und Kriterien.

- Fehlende Alternativenprüfung

Zu konkreten verkehrlichen Auswirkungen und evtl. daraus folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen verkehrlichen Funktionen können erst nach Konkretisierung auf nachfolgender Planungsebene hinreichende Aussagen getroffen werden.

- Fehlendes umfängliches Verkehrsgutachten

PLANUNTERLAGE – Planbegründung

Es handelt sich um einen Standort des Plankonzeptes. Er wurde unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben im Rahmen des Prozesses Region+ Wirtschaft ermittelt und als gut geeigneter raumverträglicher Standort identifiziert.

Die Standortgunst u.a. über die neue Anschlussstelle Elsdorf an die BAB 4 sowie die Nähe zu der B 477 ist hervorzuheben. Die Verkehrsbelastung wird erst auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.

Darüber hinaus wurden generelle Hinweise und Anregungen, die sich primär an die nachgeordneten Planungsebene und die konkrete Umsetzung vorgebracht (vgl. Planunterlage Teil D – Niederschrift der schriftlichen Erörterung).

4.3 Alternativenbetrachtung

Es sind keine Alternativen vorhanden, die eine verträglichere Verortung des geplanten Wirtschaftsflächenbedarfs ermöglichen. Auf Regionalplan-Ebene bestätigen sich die grundsätzliche Eignung und die Verträglichkeit des avisierten Standortes. Gemäß regionalplanerischer Umweltprüfung können in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

Die im Rahmen der Planung ausgelösten Betroffenheit (Böden, Landwirtschaft, kulturelles Erbe) lassen sich unter Berücksichtigung des Planungsziels durch eine andere Abgrenzung bzw. eine alternative Standortwahl nicht ausschließen.

Seitens der Beteiligten und der Öffentlichkeit wurden im Beteiligungsverfahren keine konkreten Vorschläge in Form von Standortalternativen oder -varianten unterbreitet, die eine anderweitige Verortung des ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs ermöglichen.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die

Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kommunen durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist beispielsweise im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar. Hinweise zu klärungsbedürftigen Aspekten für die weitere Umsetzung sind in Kapitel 4.1 zu finden.



Teil C.

Umweltbericht

(Stand Niederlegung)

C. Umweltbericht

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	3
1.2	Methodik der Umweltprüfung	8
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes	9
2	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	13
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums.....	14
2.2	Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“	16
2.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	18
2.4	Schutzgut „Fläche, Boden“	23
2.5	Schutzgut „Wasser“	25
2.6	Schutzgut „Luft, Klima“	27
2.7	Schutzgut „Landschaft“	29
2.8	Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	31
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	34
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	35
3.1	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen.....	35
3.2	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen.....	35
4	Alternativenprüfung.....	36
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	37
6	Überwachungsmaßnahmen	39
7	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	40
9	Quellenangaben.....	43

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Kerpen hat mit Schreiben vom 26.06.2020 und die Stadt Elsdorf hat mit Schreiben vom 30.04.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) für eine ca. 43ha umfassende Fläche angrenzend an die Ortslagen Sindorf bzw. Heppendorf und angrenzend an die B 477 mit Anschluss an die BAB 4 angeregt. Die Kommunen begründen diese Anregung mit dem Erfordernis, zeitnah Flächen im Rahmen des Strukturwandels zur Verfügung zu stellen.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. – vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Im Gutachten wird hervorgehoben, dass im Rahmen eines differenzierten Angebotes u.a. die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Flächenangeboten erforderlich ist und diese nicht in jeder Kommune vorgehalten werden können. Der Gutachter empfiehlt deshalb u.a. die vorgezogene Änderung des Regionalplanes für den im Plankonzept enthaltenen GIBregional am Standort Kerpen Sindorf West / Elsdorf. Diese soll lt. Gutachten in ihrer Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBregional-Standort auf dem Gemeindegebiet von Kerpen und Elsdorf entsprechen. Die Abgrenzung des Standortes im Plankonzept wurde mit der vorliegenden Änderung auf Wunsch der Kommunen leicht modifiziert. Die Auswahl des Standortes im o.g.

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes bestätigt. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBregional Fläche in Kerpen/Elsdorf auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen. Damit schließt sich der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an. Dem Gesamtüberarbeitungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und zur Sicherung von Flächenangeboten mit besonders guter Eignung für Teilregionen vorausgegangen.

Die insbesondere aus dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren entwickelten und abgeleiteten Regelungen im Plankonzept konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Die Methodik zur Festlegung der Standorte basiert auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und ist der Dokumentation zum Prozess¹ zu entnehmen. Diese sind in das Plankonzept zur Gesamtüberarbeitung eingegangen und vom Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen² worden. Demnach soll die Änderung des

¹ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regional_plan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html

² https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_24/06.pdf

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Regionalplanes vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplanes für diesen Standort erfolgen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll durch diese - der Gesamtüberarbeitung vorgezogene Regionalplanänderung des rechtskräftigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln - die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für Flächenangebote mit besonderer Eignung für die Kommunen der Teilregion des Rhein-Erft-Kreises vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden.

Nach Festlegung des Planbereichs als „Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional)“ soll das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 2021 durchgeführt werden, um Ende 2021 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich fest. Ein Teilbereich des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird in einen Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) umgewandelt.

Basierend auf der Anregung der Stadt Elsdorf soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden:

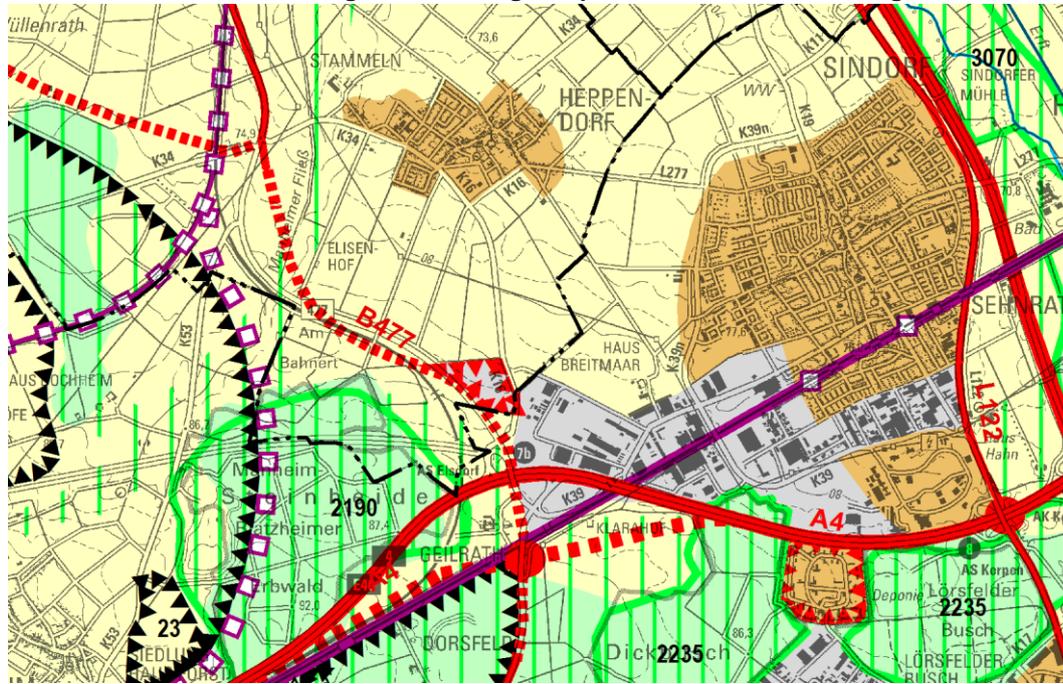
34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Eldorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Zeichnerische Darstellung

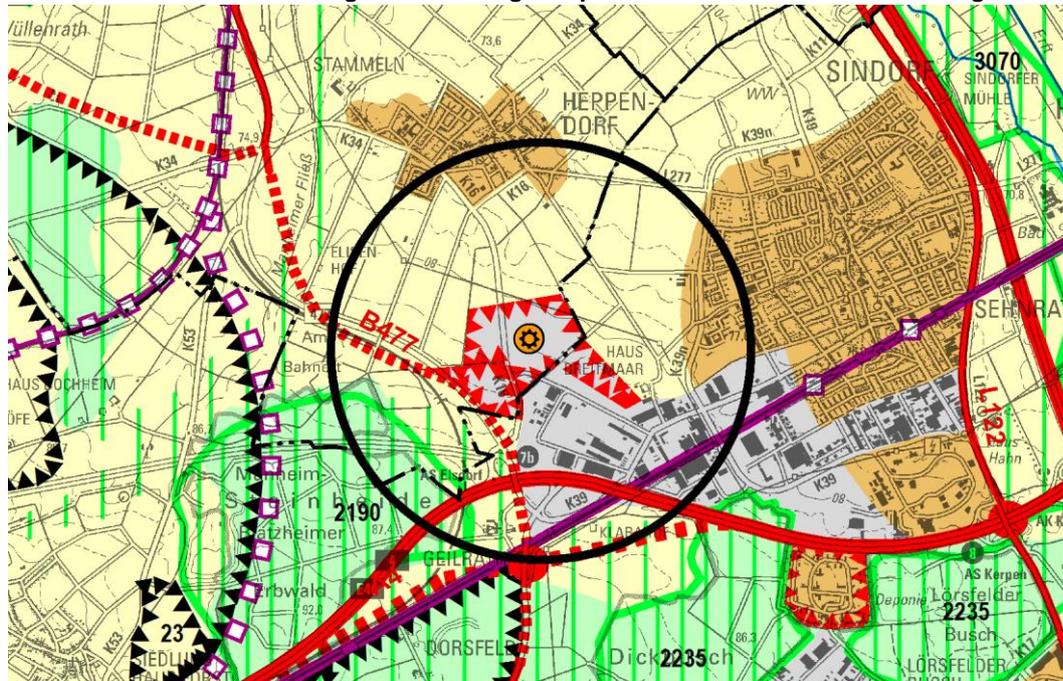
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 34. Planänderung



34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Die Planungsabsicht der Städte Kerpen und Elsdorf steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorsieht.

Weiterhin sind gemäß Planentwurf auch textliche Festlegungen vorgesehen, die die planerische Umsetzung des GIB definieren (vgl. Teil A der Planunterlage).

Um die vom Regionalrat bestätigten Empfehlungen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier auf Ebene des Regionalplanes umzusetzen und die erforderliche Bauleitplanung auf dem Gemeindegebiet der Städte Kerpen und Elsdorf zu ermöglichen, ist vorab im Regionalplan ein Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) festzulegen.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung wurden bereits im Plankonzept von März 2020 beachtet und mit der Festlegung des Bereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen als GIBregional am Standort Kerpen/Elsdorf im Plankonzept zur Regionalplanüberarbeitung umgesetzt.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamtüberarbeitungsverfahren. Sie erfolgt auf Basis der im Plankonzept hierzu bereits ermittelten Bedarfssituation und im Vorgriff auf das dort entwickelte Konzept zur Verteilung regionaler Gewerbeflächenbedarfe mit den entsprechenden Festlegungen für den Planstandort.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: Regionalplanungsbehörde Köln) eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß ROG ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans. Die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird. Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt, dass der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festzulegen ist. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sog. Scoping). Nach Durchführung des Scopings vom 12.10.2020 bis 30.10.2020 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 ROG die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Die für die Regionalplandarstellung bedeutenden in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, sind als Bewertungsgrundlage darzustellen. Relevant sind dabei vor allem Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen. Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen. Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar:

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) - Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete - Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) - Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<p>Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO II (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG) 	
<p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) - Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten - Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope - Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
<p>Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) 	<p>Auswirkung auf Flächenneu-inanspruchnahme (Vermeidung)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling,</p>

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) - sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) 	<p>Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) - Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete - Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete - Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper - Auswirkungen auf Grundwasserkörper

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

<p>Klima / Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) - Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) - Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) - Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) - Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - Auswirkungen auf klimarelevante Böden
<p>Landschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile)

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

		- Auswirkungen auf UZVR
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter³	<ul style="list-style-type: none">- Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)- Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	<ul style="list-style-type: none">- Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen- Auswirkungen auf archäologische Bereiche

2 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgezogenen Regionalplanänderung. Eine Identifikation der von der Planung betroffenen Schutzgüter ermöglicht die umweltrelevante Folgenabschätzung der Planänderung. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien der Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür werden auf regionaler Maßstabsebene (1:50.000) die vorliegenden schutzgutbezogenen Datengrundlagen im Untersuchungsgebiet abgebildet und beschrieben.

³ Grundsätzlich stellen Sachgüter i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden aber bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen und Windräder als Vorbelastung im Prüfbogen (s. Punkt 1.07) mit aufgenommen. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie gemäß Fachbeitrag Boden von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde. Landwirtschaftlich hochwertige Standorte gem. Fachbeitrag Landwirtschaft – sofern sie über die Bodenfruchtbarkeit hinausgehen – sind nicht Gegenstand der SUP.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Der Änderungsbereich umfasst gemäß Ableitung aus dem Plankonzept sowie der modifizierten Lage analog zum vorliegenden Gutachten eine Fläche von ca. 43 ha, wobei sich ca. 10ha auf Kerpener Stadtgebiet und ca. 32,8ha auf dem Stadtgebiet von Elsdorf befinden. Neben dem geplanten GIBregional-Standort umfasst der Änderungsbereich eine Arrondierung des bereits genehmigten und bestehenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs. Im Osten wird der Änderungsbereich von der Ortslage Kerpen-Sindorf, im Norden von der Ortslage Elsdorf-Heppendorf und im Südwesten von dem Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für die zweckgebundene Nutzung Autohof sowie dem Industriegebiet Dickbuschfeld-West umschlossen. Im Südwesten tangiert die B 477 das Plangebiet und stellt somit gemeinsam mit der K 16 die Anbindung des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs zu der BAB 4 über die neue Anschlussstelle Elsdorf her.

Der Änderungsbereich wie auch sein Umfeld befinden sich auf den fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde und werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Zudem befindet sich das Plangebiet in der Niederrheinischen Bucht, in der bedeutende Vorkommen von Kiesen und Kiessanden auftreten. Von Nordwesten nach Südwesten quert der Heppendorfer Sprung den Änderungsbereich. Im Nordosten verläuft eine Höchstspannungsfreileitung durch den Änderungsbereich. Am südwestlichen Rand befindet sich eine ca. 1 ha große Waldfläche.

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 1: Änderungsbereich im Luftbild



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.2 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Im Folgenden wird untersucht, ob Auswirkungen auf Kur- und Erholungsorte sowie auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) und auf die Wohnsituation (Siedlungsbereiche) zu erwarten sind. Hierfür werden im Untersuchungsraum die anerkannten Kur- und Erholungsorte sowie die Wohnnutzung betrachtet. Der Bewertung menschlicher Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Ein Lärmwert kleiner als 45 db(A) wird vom LANUV NRW als Schwelle für Räume für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung von herausragender Bedeutung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

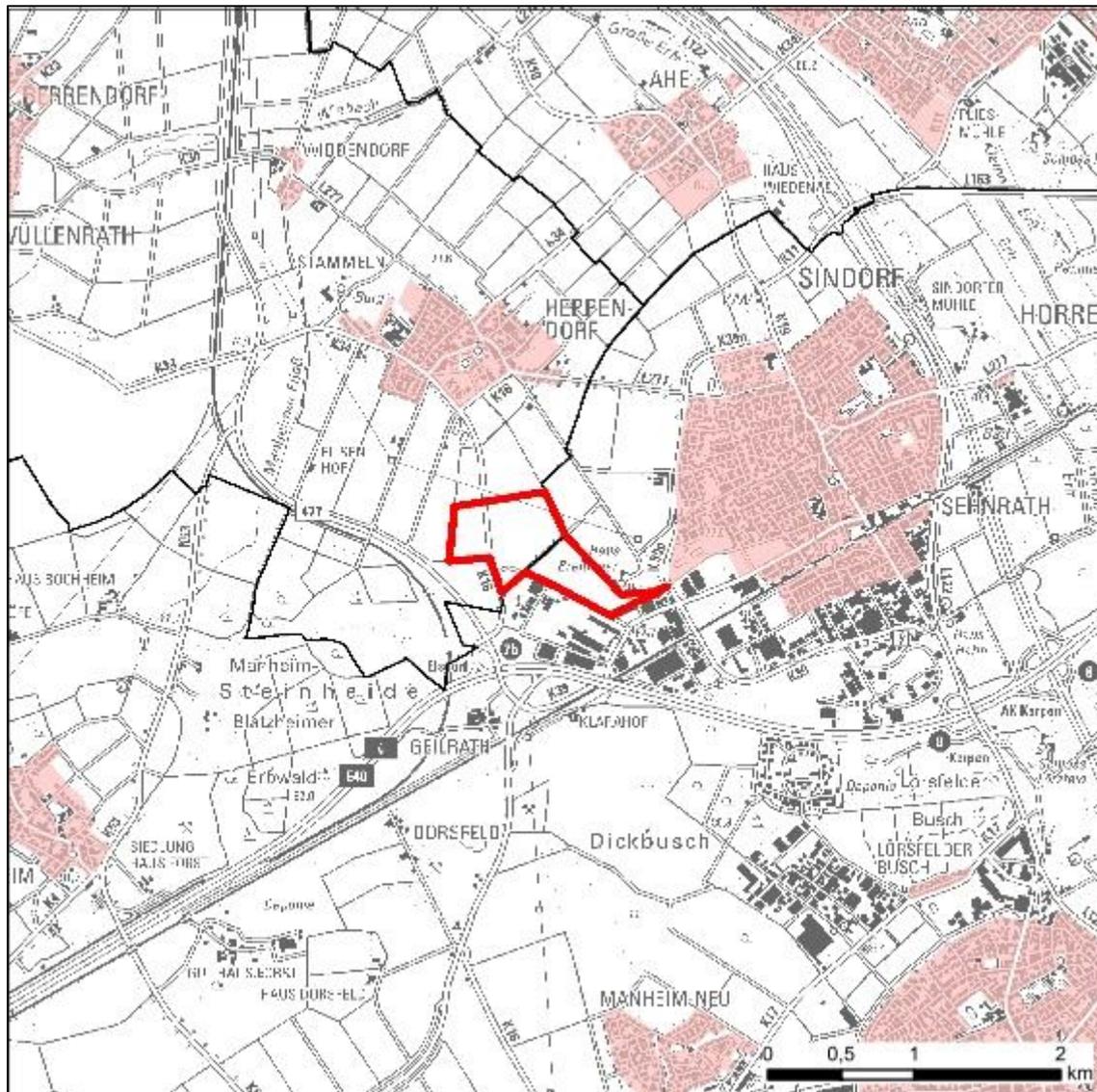
Das Plangebiet grenzt in südlicher Richtung unmittelbar am bestehenden Gewerbebereich an. In südöstlicher Richtung liegt das Wohngebiet Kerpen-Sindorf. Die gewerbliche Bestandsbebauung innerhalb des Änderungsbereichs grenzt in östlicher Richtung direkt an das Wohngebiet. Durch das Vorhandensein von gewerblichen Nutzungen ist von einer gewissen Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen in den angrenzenden Siedlungsbereichen auszugehen. Des Weiteren durchquert die Kreisstraße K16 mit Anschluss an die Bundesstraße B477 und die Autobahn A4 den Änderungsbereich. Demnach kann von weiteren Vorbelastungen hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffemissionen ausgegangen werden. Vom Untersuchungsgebiet selbst gehen derzeit keine nennenswerten Emissionen aus, die die menschliche Gesundheit nachteilig beeinflussen würden. Hinsichtlich der naturbezogenen Erholung ist von keiner besonderen Eignung auszugehen, da sich das Plangebiet nicht angrenzend zum Erholungsraum mit herausragender oder besonderer Bedeutung befindet. Es befindet sich darüber hinaus kein anerkannter Kur- bzw. Erholungsort im Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 2).

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Eisdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 2: Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  anerkannter Erholungsort
-  Wohnen (FNP-Darstellung W und M)
-  Lärmarme Erholungsräume herausragende Bedeutung <45dbA
-  Lärmarme Erholungsräume besondere Bedeutung <50dbA

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten, Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen. Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daher werden im Folgenden erst die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche sowie schutzwürdigen Biotope dargestellt, anschließend die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erarbeiteten Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe I) und besonderer Bedeutung (Stufe II) sowie die vom LANUV kartierten Fundorte von planungsrelevanten und verfahrenskritische Arten. Die Beschreibung der Kriterien FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Nationalpark, planungsrelevante und verfahrenskritische Arten (Tiere, Pflanzen) erfolgt für das Plangebiet und das im 300-Meter-Radius liegende Umfeld.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Innerhalb des Untersuchungsraums (Änderungsbereich inklusive 300-Meter-Umfeld) bestehen keine Schutzausweisungen eines Natura 2000 Gebietes⁴, Vogelschutzgebietes, Naturschutzgebiets, schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Biotops (vgl. Abb. 1). In südöstlicher Richtung befindet sich angrenzend an den Änderungsbereich ein ca. 3ha großes schutzwürdiges Biotop. In ca. 600m westlicher Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet (DE-5105-301) und Naturschutzgebiet „Bürgewald Steinheide“ sowie südöstlich in ca. 700 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Bürgewald Dickbusch und Loersfelder Busch“.

Im westlicher Richtung ca. 300m zum Änderungsbereich befindet sich die Biotopverbundfläche „Aufforstungsflächen am Tagebau Hambach und Altwaldzelle bei Angelsdorf“ (VB-K-5005-003) mit besonderer Bedeutung. Etwa 600m westlich und 800m südöstlich befinden sich die Verbundflächen „Randbereiche des Blatzheimer Waldes und des Dickbuschs“ (VB-K-5105-110) mit herausragender Bedeutung (vgl. Abb. 4).

Laut Kartierten Fundorten des LANUV befinden sich im Untersuchungsgebiet (Planänderungsbereich und 300-Meter-Radius) keine Hinweise auf verfahrenskritische oder planungsrelevante Arten (vgl. Abb. 5). Hinweise auf planungsrelevante Arten (z.B. Schwarzkehlchen) befinden sich in über 1 km südwestlicher bzw. südöstlicher Entfernung. Laut Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises im Rahmen des Scopings (vom 05.11.20) sei aufgrund der großflächig landwirtschaftlich genutzten Bereiche mit Vorkommen des Offenlandes zu rechnen, insbesondere den planungsrelevanten Arten Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel und Hase. Zudem sei das Naturschutzgebiet Bürgewald Steinheide auch als Lebensraum für seltene Fledermausarten bekannt.

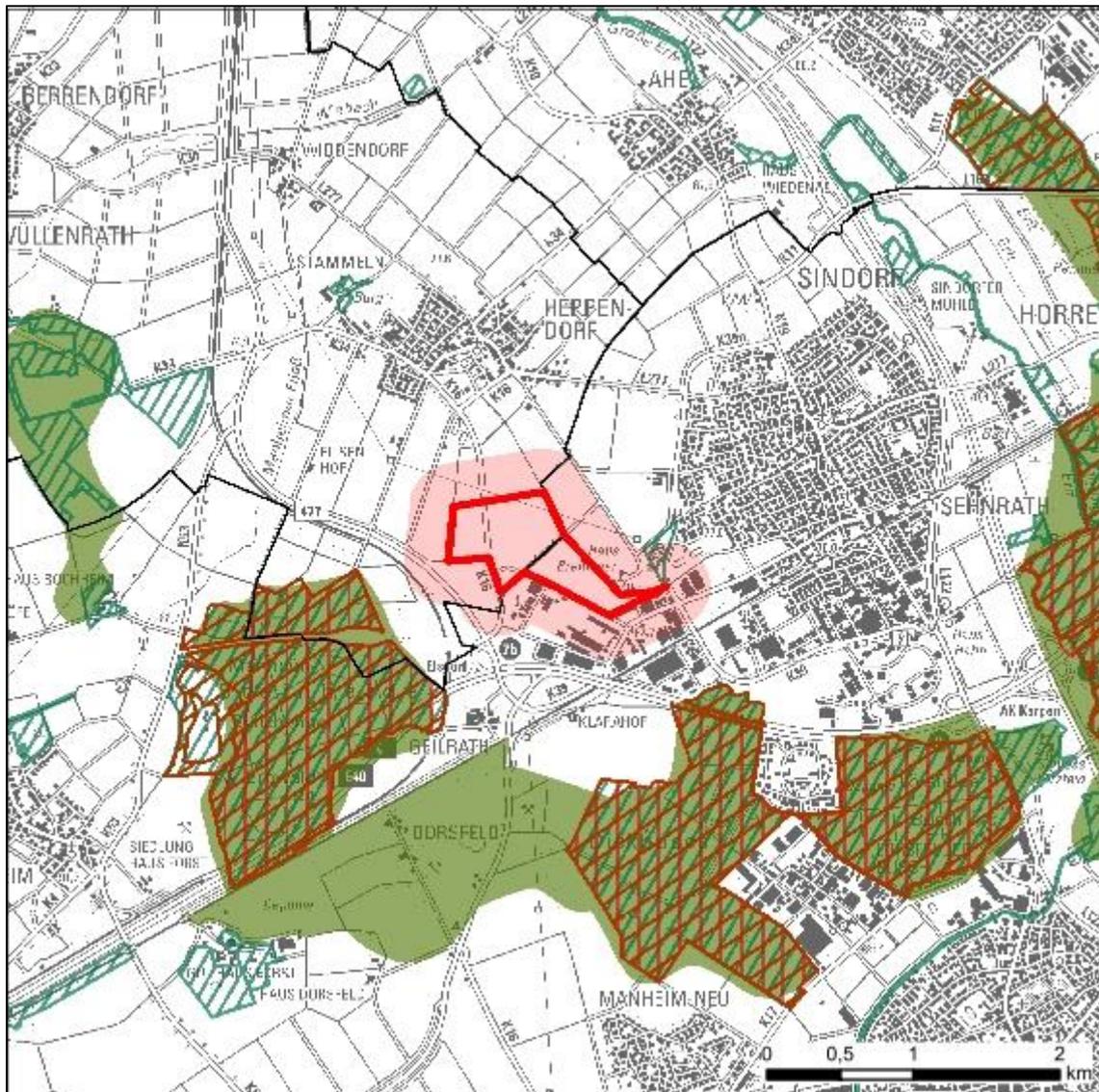
⁴ Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Eisdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 3: „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

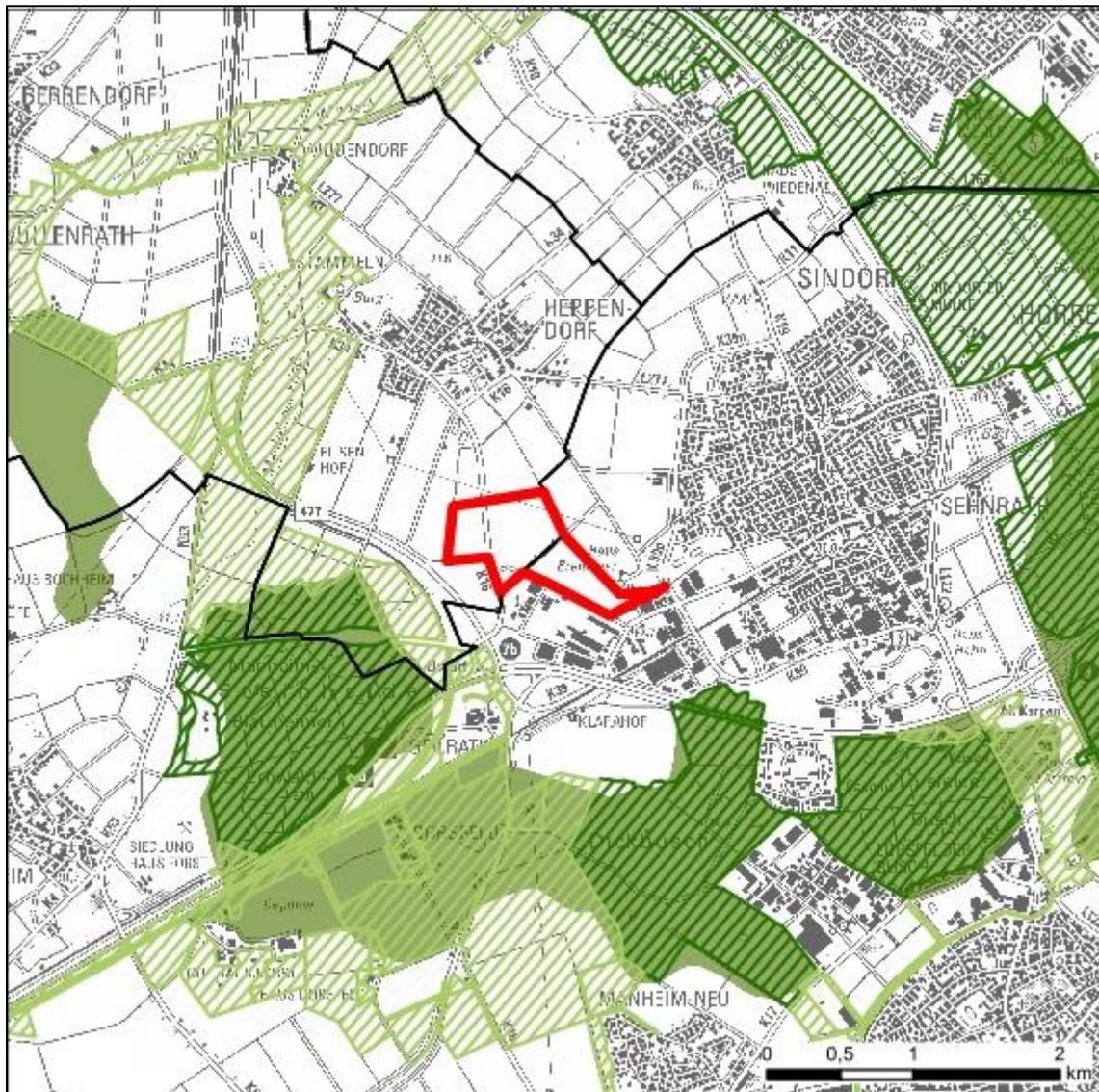
-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Naturschutzgebiete (LANUV)
-  FFH-Gebiete (LANUV)
-  Vogelschutzgebiete (LANUV)
-  Nationalpark
-  Wildnisgebiete
-  Geschützte Biotope nach §62 LG > = 1ha
-  Schutzwürdige Biotope >= 1ha (BKdf)
-  Wald

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Eisdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 4: Biotopverbund (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

 Wald

Biotopverbundflächen (LANUV)

 besondere Bedeutung

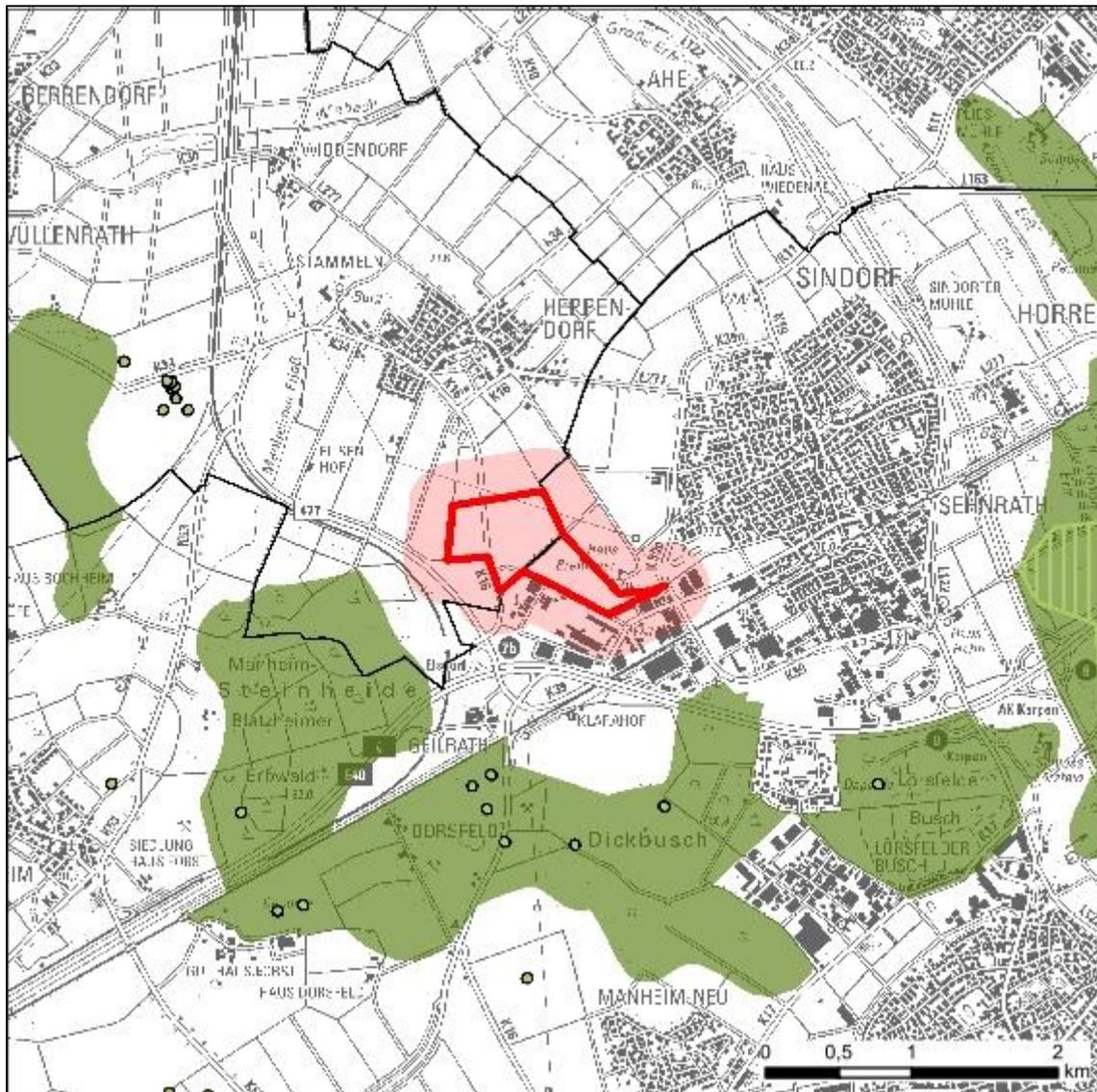
 herausragende Bedeutung

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Eisdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 5: Kartierte Fundorte von Arten (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Wald

LANUV Artenschutz

-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Fläche, Boden“ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzgutes „Fläche, Boden“ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2018). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in den zwei Stufen „Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung“ und „Böden mit hoher Funktionserfüllung“ bewertet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im östlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung (vgl. Abb.6). Der Regierungsbezirk Köln weist eine hohe Dichte an Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung auf. In Anbetracht dieser Tatsache kann eine Betroffenheit durch die Wahl eines Alternativstandortes oftmals nicht vermieden

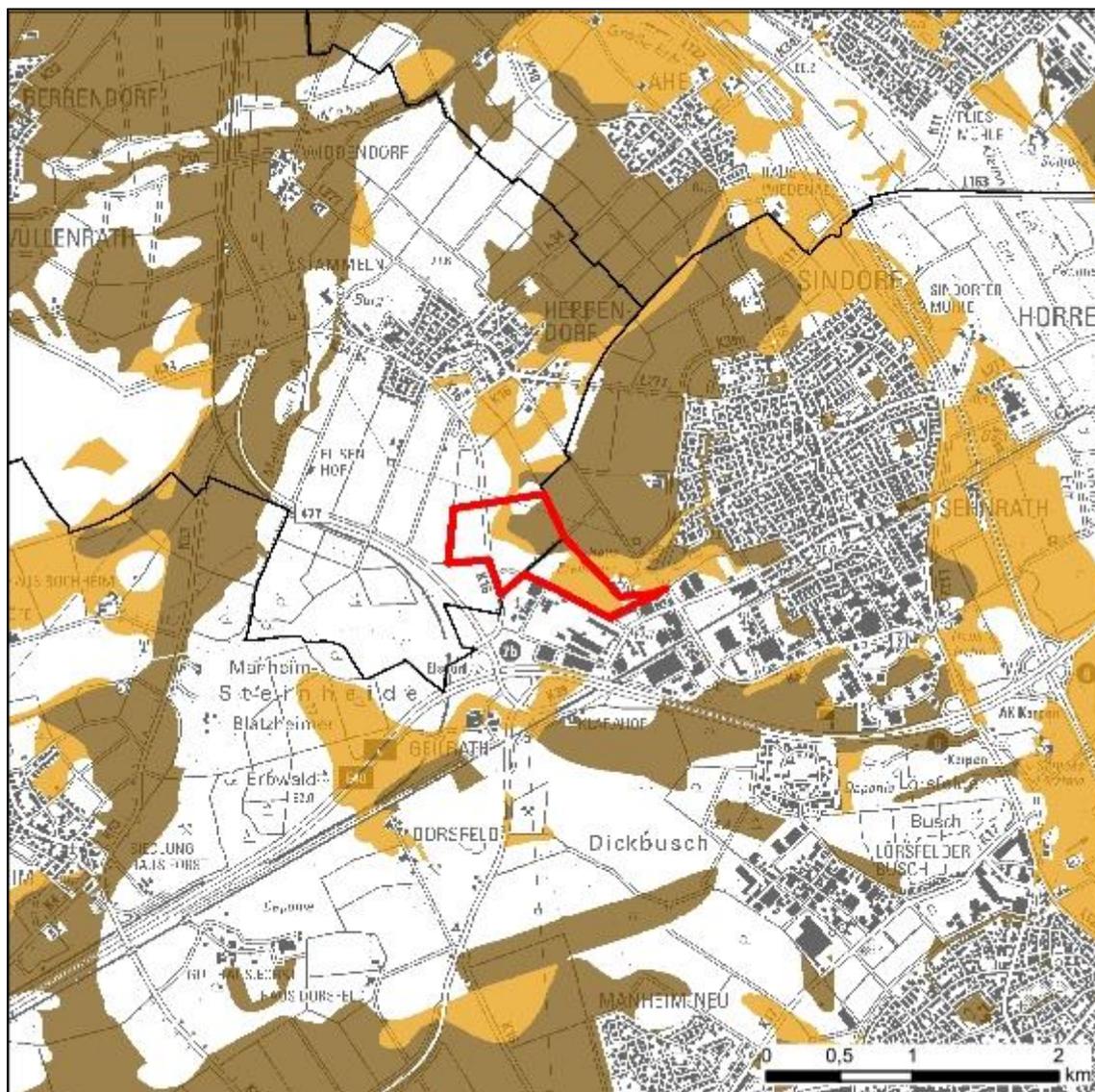
34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

werden. Die örtlichen Böden sind überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Abbildung 6: „Fläche, Boden“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

Schutzwürdige Böden

 sehr hohe Funktionserfüllung

 hohe Funktionserfüllung

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.5 Schutzgut „Wasser“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Wasser“ stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu betrachtenden Kriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasserkörper, festgesetzte und geplante Wasserschutzgebieten sowie die gesetzlich festgesetzten wie auch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzzonen, auch festgesetzte und vorläufige Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Still- und Fließgewässer regionaler Bedeutung sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden (vgl. Abb. 7). In ca. 1,3 km westlicher Entfernung befindet sich das „Mannheimer Fließ“. Laut Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW im Rahmen des Scopings (vom 28.10.20) verläuft innerhalb des Plangebietes vom Nordwesten nach Südwesten der Heppendorfer Sprung.

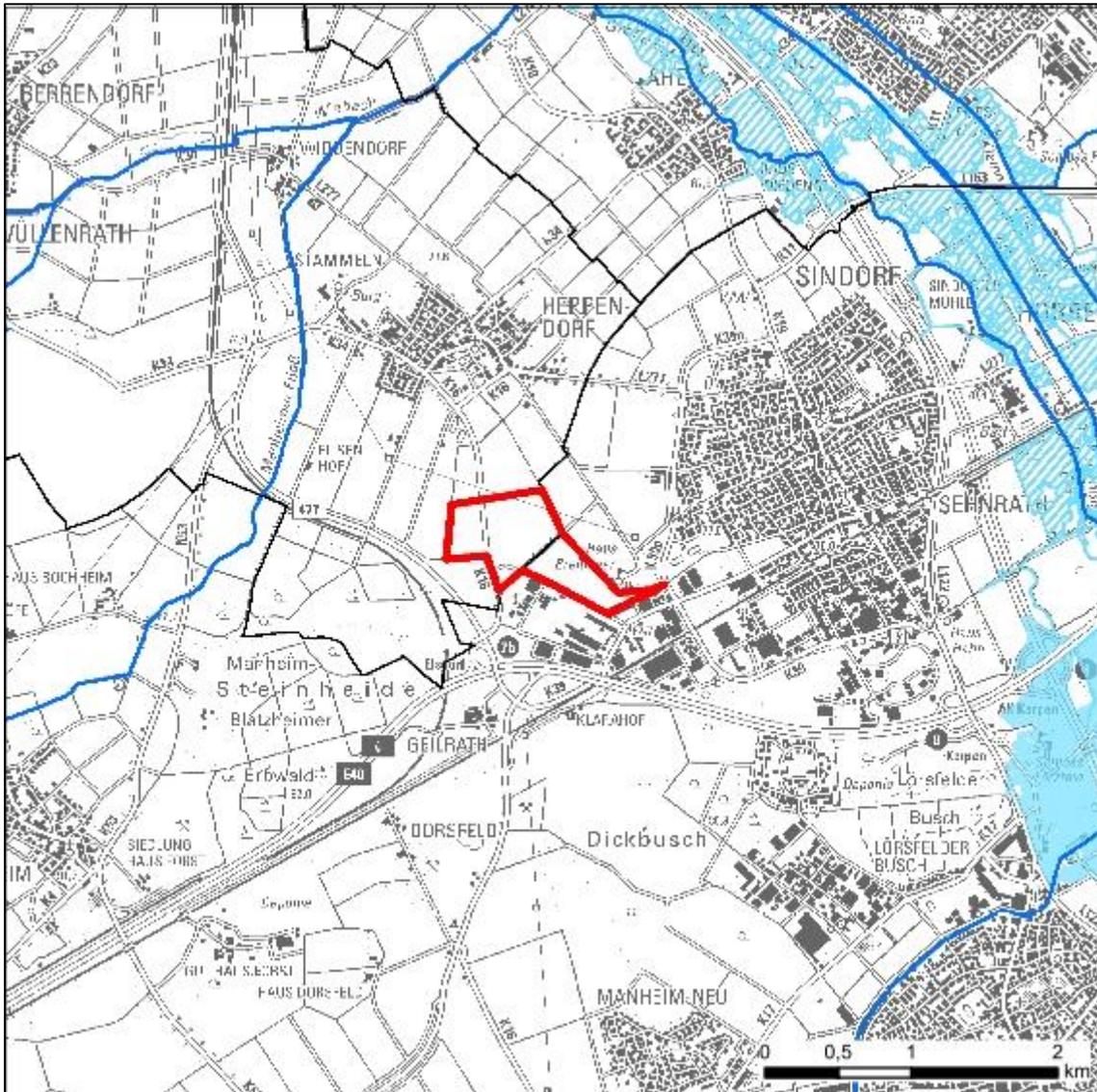
Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Plangebiet werden jeweils als „schlecht“ klassifiziert (ELWAS-WEB, 2020). Schadstoffeinträge in das Grundwasser können durch Straßenverkehr (K 16 u. B 477), das angrenzende Gewerbegebiet und landwirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen. Das Plangebiet ist höchstwahrscheinlich durch Dränungsmaßnahmen des Tagebaus betroffen, sodass der Grundwasserspiegel örtlich abgesenkt sein kann und ein Anstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung des Tagebaus nicht auszuschließen ist.

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Eisdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 7: Schutzgut „Wasser“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

Änderungsbereich

Gemeindegrenze

Flüsse, Bachläufe, etc.

Flüsse, Bachläufe, etc.

Seen

Überschwemmungsgebiete

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Trinkwasserzone festgesetzt

Zone I

Zone II

Zone III A

Zone III B

Trinkwasserzone geplant

Zone I

Zone II

Zone III A

Zone III B

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.6 Schutzgut „Luft, Klima“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Luft, Klima“ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Frischluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der mikroklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das lokale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Räumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das lokale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist. Der Fachbeitrag Klima vom LANUV (2018) inklusive Planungsempfehlung zeigt für welche Gebiete eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Darüber hinaus werden die klimarelevanten Böden des Fachbeitrags Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW (3. Auflage, 2018) betrachtet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

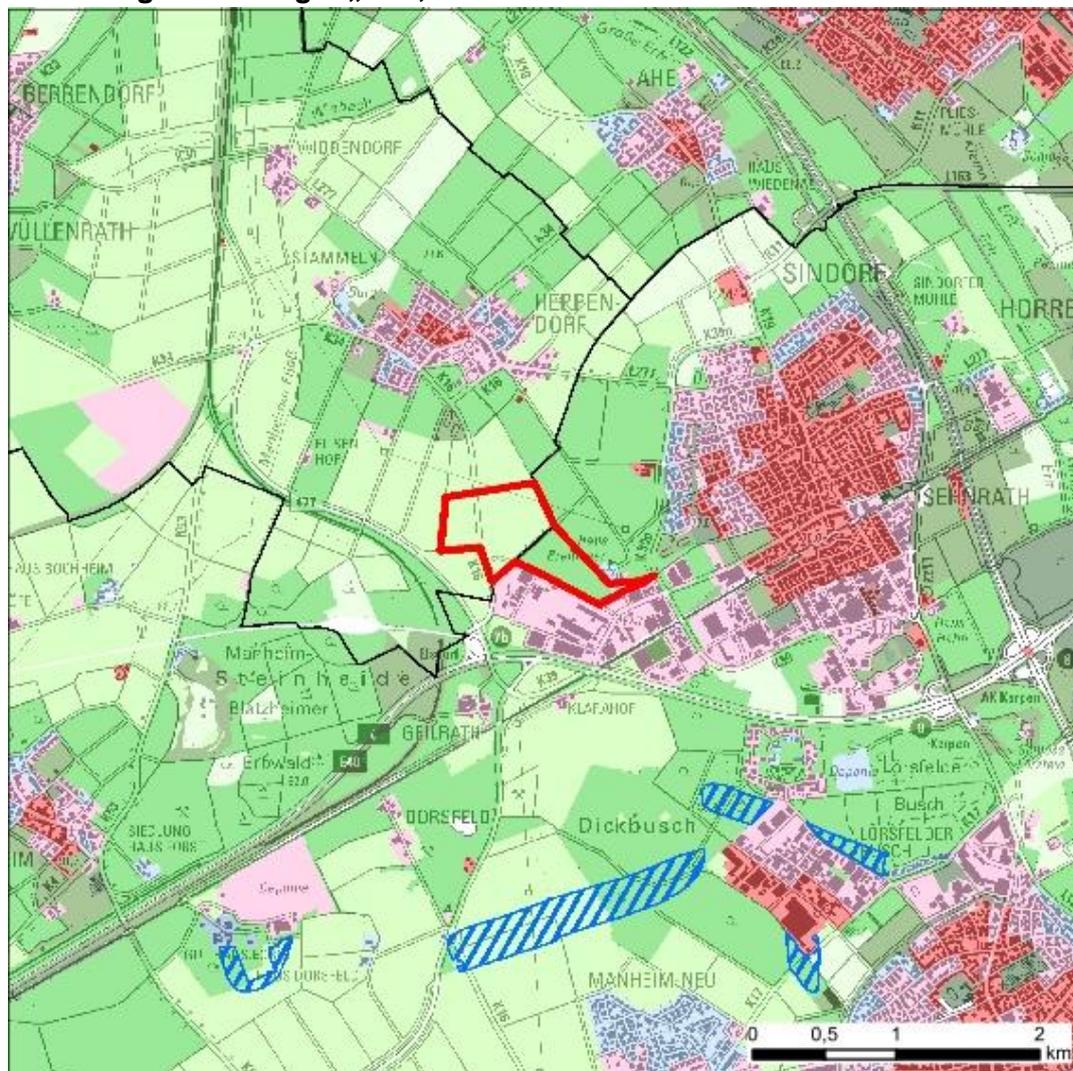
In der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet im nördlichen Bereich eine geringe sowie im südöstlichen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion angegeben. Die Bewertung des angrenzenden vorhandenen Gewerbegebietes ist mit weniger günstig angegeben (vgl. Abb. 8). Vorbelastungen in Bezug auf die Luftqualität sind durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie die durchquerende Kreisstraße (K 16 u. B 477) vorhanden.

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 8: Schutzgut „Luft, Klima“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

- Änderungsbereich
- Gemeindegrenze
- Klimarelevante Böden - mineralisierende Speicher
- Klimarelevante Böden ohne mineralisierende Speicher

Klimaanalyse (Fachbeitrag Klima)

- Grünfläche: höchste bioklimatische Bedeutung
- Grünfläche: sehr hohe bioklimatische Bedeutung
- Grünfläche: hohe bioklimatische Bedeutung
- Grünfläche: mittlere bioklimatische Bedeutung
- Grünfläche: geringe bioklimatische Bedeutung
- Siedlungsraum: sehr günstige bioklimatische Situation
- Siedlungsraum: günstige bioklimatische Situation
- Siedlungsraum: weniger günstige bioklimatische Situation
- Siedlungsraum: ungünstige bioklimatische Situation
- Siedlungsraum: sehr ungünstige bioklimatische Situation

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.7 Schutzgut „Landschaft“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Landschaft“ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.⁵ Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und Minimierung von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden in der Regel durch die Gebietskategorie der Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Neben den LSG werden auch die für die Erholung besonders geeigneten Naturparke betrachtet. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen die unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des LANUV NRW dar. UZVR sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet ist vorbelastet durch die Querung einer Höchstspannungsfreileitung. Es ist keine Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung im Untersuchungsraum vorhanden. In ca. 500 m südwestlicher Richtung befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein Naturpark. In ca. 700 m südlicher Richtung angrenzend an das bereits bestehende Gewerbegebiet liegt ein regional bedeutsamer UZVR (vgl. Abb. 9).

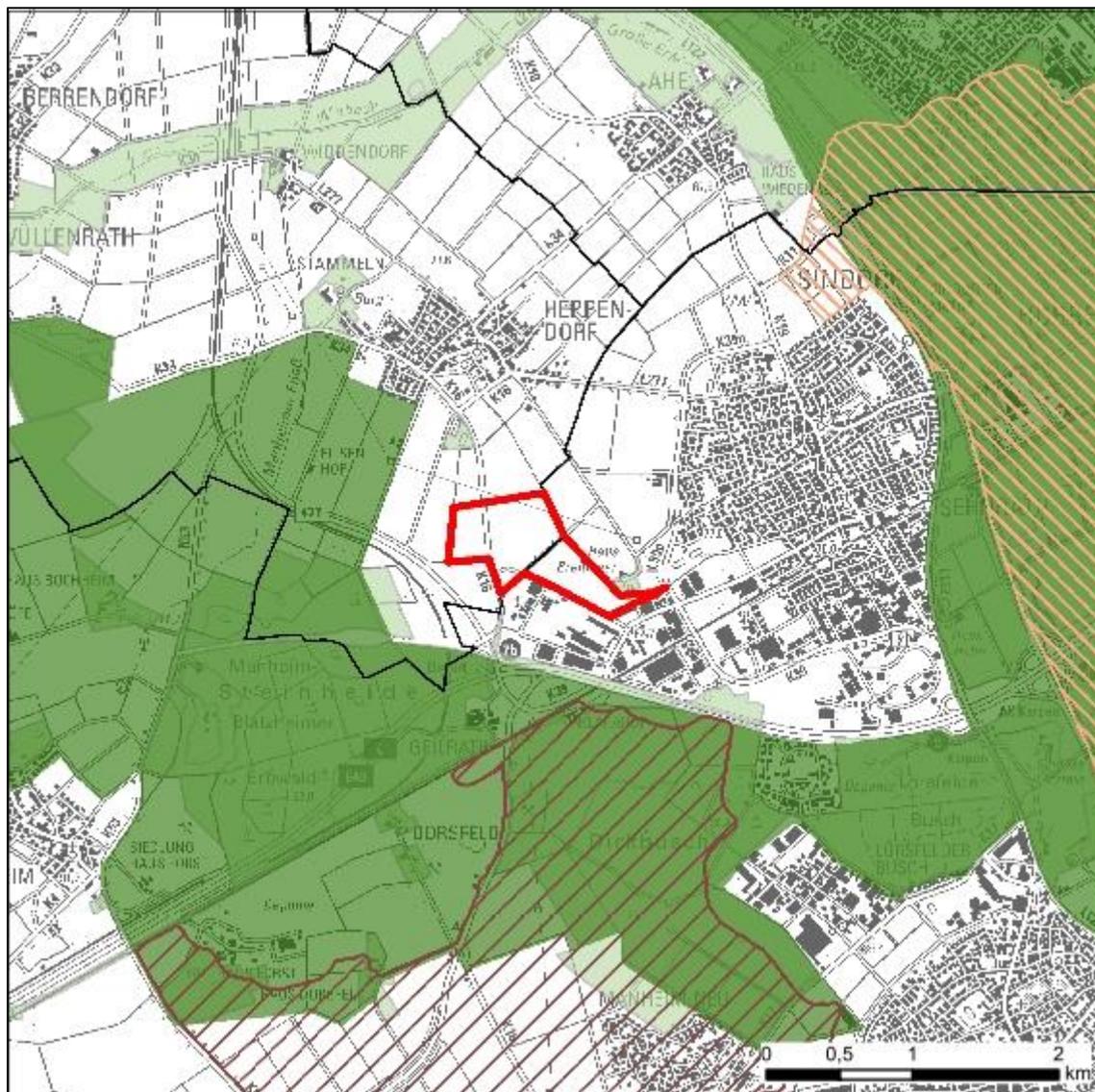
⁵ Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 9: Schutzgut „Landschaft“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Naturpark
-  Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsbildeinheiten (LANUV)**
-  besondere Bedeutung
-  herausragende Bedeutung
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume**
-  regional bedeutsam

2.8 Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Im Vordergrund des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung. Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (vgl. Abb. 10). Direkt südöstlich Angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich der historische Kulturlandschaftsbereich des Regionalplans Köln 080 „Haus Breitmaar bei Sindorf“ (KLB-RPK 0806) aus dem 15./16. und 17. Jahrhundert. Laut Stellungnahme des LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (vom 20.10.20) sei dieser regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich mit dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Erft mit Swist und Rotbach - Euskirchener Börde und Voreifel (KLB 25.05)“ assoziiert. Der KLB-RPK 080 sei an dieser Stelle letzter überkommener Rest einer historischen Kulturlandschaft, die im landesbedeutsamen KLB 25.05 übergreifend beschrieben werde.

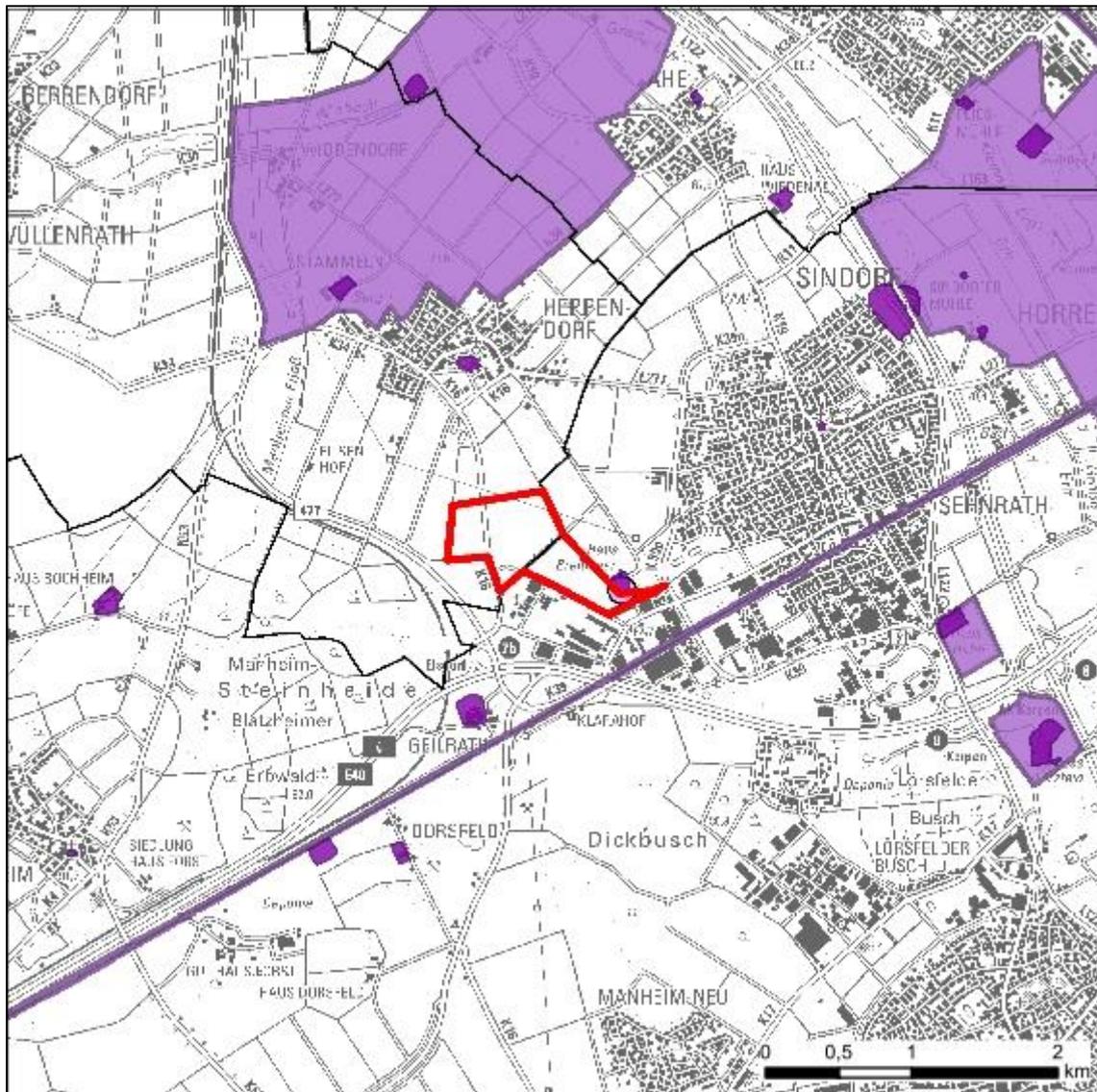
Hinsichtlich Bodendenkmäler gibt es laut Stellungnahme (vom 30.10.20) des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland im Rahmen des Scopings einen Hinweis auf archäologische Strukturen innerhalb des Änderungsbereichs durch eine Luftbildauswertung. Dabei handle es sich um Einfriedungen, Markierungen, einem Wegesystem sowie Gräben deren Datierung bislang nicht gesichert seien. Diese Strukturen würden sich auf den zentralen und den nördlichen Bereich des Änderungsbereichs konzentrieren. Im südlichen Bereich des Flurs „Am Kolfer Weiher“ könne zudem eine römische Trümmerstelle dokumentiert werden, die aufgrund charakteristischer Funde wie Ziegelbruchstücke und Scherben auf den ehemaligen Standort eines Landguts hindeuten würden. Zudem befinde sich im westlichen Teilbereich des Untersuchungsgebietes eine römische Straße, die in etwa dem Verlauf der Stammelner Straße folge. Der Änderungsbereich befinde sich in einem Gebiet, welches seit der Vorgeschichte immer wieder als Siedlungsraum aufgesucht wurde. Die zahlreichen archäologischen Fundstellen sowie die Größe des Areals ließen den Schluss zu, dass auch innerhalb der Planfläche mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Befunden urgeschichtlicher, römischer und mittelalterlicher bis neuzeitlicher Zeitstellung zu rechnen sei.

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 10: Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Kulturlandschaftsbereich (KLB)
-  raumwirksames Kulturlandschaftselement
-  Bodendenkmal

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen.

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in tabellarischer Form mit Hilfe eines Prüfbogens (siehe Anlage I). Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Einschränkungen, temporäre Störung und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie planungsrelevanter Arten,
- Zerschneidung der Landschaft,
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung durch Versiegelung, mögl. Grundwasserverschmutzung durch gewässergefährdende Stoffe insbesondere während der Bauphase,
- Inanspruchnahme von Boden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- mögl. Einschränkung der lokalen lufthygienischen Ausgleichsfunktion und
- zusätzliche Flächenversiegelung.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

3.1 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Bestandssituation sowie die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (siehe Anlage I) tabellarisch zusammengefasst. Auf dieser Grundlage werden nachfolgend die Schutzgüter ausgeführt, von denen erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen sind.

Beim Schutzgut **Boden** wird durch die zukünftige gewerbliche Nutzung eine Betroffenheit des Kriteriums „schutzwürdige Böden“ ausgelöst. Die Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung erfolgt auf ca. 9 ha des ca. 43 ha großen Plangebietes. Diese stehen durch die Inanspruchnahme nicht mehr zur Verfügung und können auch nicht wieder ausgeglichen werden. Der Regierungsbezirk Köln weist eine hohe Dichte an Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung auf. In Abbildung 6 wird dies deutlich, wo sich die Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung östlich angrenzend zum Änderungsbereich fortsetzen.

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bliebe weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, festgelegt und würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

3.2 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

4 Alternativenprüfung

Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans und im Vorgriff auf den im Plankonzept für den neuen Regionalplan enthaltenen, unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung vorgesehenen Standort GIBregional Kerpen/Elsdorf.

Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommunen Kerpen und Elsdorf basiert auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“. Der Standort wurde im Rahmen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeflächenentwicklung im Rheinischen Revier (Dr. Jansen) untersucht. Dieser Prozess wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet. Der Standort wurde schließlich im Gutachten vom Büro Dr. Jansen auf Grund der Rahmenbedingungen, z.B. kurzfristige Verfügbarkeit von einem Standort, der über eine günstige infrastrukturelle Anbindungsmöglichkeit verfügt und dem keine Restriktionen oder übergeordnete Ziele entgegenstehen, empfohlen.

Dem Voraus ging der Prozess zur regionalen Verteilung im Rahmen von Region Plus Wirtschaft, in dem die Standorte für GIBregional und GIBplus für den gesamten Regierungsbezirk Köln ermittelt wurden. Bei diesem Prozess wurden alle Kreise und Kommunen des Regierungsbezirkes beteiligt. Die eingegangenen Vorschläge durchliefen ein zweistufiges Bewertungssystem. In der ersten Stufe entfielen durch Ausschlusskriterien alle Vorschläge die z.B. aus natur- und artenschutzfachlichen Aspekten nicht verträglich sind. In der darauffolgenden Stufe wurden durch Eignungskriterien die geeignetsten Standorte ermittelt und gewichtet. Der Kriterienkatalog beinhaltet diverse Ansätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und berücksichtigt umweltrelevante Aspekte⁶. Somit fand die Alternativenprüfung bezüglich der Festlegung von Standorten für GIBregional vorgezogen zu diesem Änderungsverfahren statt.

⁶ Für weitere Infos siehe: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Die schutzgüterübergreifende Gesamtbetrachtung bestätigt die grundsätzliche Eignung des Standortes. Sie stellt für die überplanten Flächen eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit fest und prognostiziert für die Planung aus regionalplanerischer Perspektive insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Prüfbogen). Durch die gegenüber dem Plankonzept veränderte Abgrenzung des GIB wird eine geringere Betroffenheit schutzwürdiger Böden und klimatisch wirksamer Flächen erreicht.

Demnach erübrigt sich grundsätzlich eine Alternativenprüfung unter dem Aspekt der Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen.

Ausweislich der differenzierten Betrachtung des Umweltberichts wird schutzgutbezogen eine erhebliche Umweltauswirkung durch Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung prognostiziert.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben. Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. schutzwürdige Böden und Boden-/Denkmale) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen. Darüber hinaus können nachfolgend folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich werden:

- Minimierung der Versiegelung
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz (z.B. Anpflanzungen)

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Durchführung von Bau- und Abrissmaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes mit Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Niederschlagswasser in externe Kanalisation ableiten Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- abgestuftes Nutzungskonzept hinsichtlich der Immissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- Laut Rhein-Erft-Kreis (vom 05.11.20) sei es erforderlich die vom Änderungsbereich im südwestlich gelegenen Schutzgebiete im Hinblick möglicher Beeinträchtigung durch Emissionen (von Lärm, Schadstoffen und Stäuben) zu untersuchen. Waldbereiche des Naturschutzgebietes Steinheide seien als Habitat für seltene Fledermausarten bekannt, daher hätte ein Konzept zur Vermeidung von Lichtemissionen eine besondere Bedeutung.
- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung
- Laut Wald und Holz NRW (vom 27.10.20) sei die 1,2 Hektar große Waldfläche im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
- Laut LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (vom 20.10.20) sei das für den KLB-RPK 080 formulierte Ziel des Bewahrens und Sicherns der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen zu berücksichtigen. Im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches müsse zum „Haus Breitmaar“ ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um dem historischen Ensemble auch zukünftig seinen Wirkungsraum zu belassen.
- Laut LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (vom 30.10.20) seien

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

archäologische Maßnahmen erforderlich. Aufgrund fehlender archäologischer Untersuchungen könnten keine Aussagen zum Umfang und zur Erhaltung der vermuteten Bodendenkmäler gemacht werden. Daher sei nicht abschätzbar, in welchem Umfang die Planung durch bodendenkmalpflegerische Belange tangiert werde. Dies sei nur durch weitere qualifizierte archäologische Untersuchungen im Zuge der konkreteren Planung möglich.

6 Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

Die Datengrundlage (siehe Kap. 10) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist ausreichend zu bewerten. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 34. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln wird ein zweckgebundener regionaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) in den Städten Kerpen und Elsdorf festgelegt. Die Festlegung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans Köln, die diesen Standort als Teil eines durch den Regionalrat beschlossenen Plankonzepts für den Regierungsbezirk Köln vorsieht.

Aufgrund der Planänderung sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Festlegung des GIBz zu erwarten sind. Eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter konnte im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen der Planung insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden mögliche Konfliktpotenziale identifiziert:

Für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit muss im nachfolgenden Verfahren eine mögliche Beeinträchtigung des sich im Umfeld befindlichen Wohngebietes untersucht werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist der Hinweis des Rhein-Erft-Kreises (siehe Kapitel 3) hinsichtlich der möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten zu beachten.

Bezüglich dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise und Auswirkungen auf den südöstlich direkt angrenzenden regionalbedeutsamen

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Kulturlandschaftsbereich 080 „Haus Breitmaar“ sowie auf möglich Vorkommen von Bodendenkmälern innerhalb des Änderungsbereichs zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind.

9 Quellenangaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete aus dem Siedlungsflächenmonitoring, 2020
- Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM), 2020
- Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, 2020
- LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, 2019
- LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
- Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2020
- Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2018
- LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016

Weitere Quellen

- Dr. Jansen GmbH 2020, Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier
- Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Scopingverfahrens und der Frühzeitigen Unterrichtung (im Text zitiert: Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Wald und Holz NRW, Geologischer Dienst NRW), 2020

-

Internetquelle

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB):

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW(LANUV):

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

34. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung:

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018)

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Natura 2000 Gebiete in NRW:

LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG):

LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen)

Bodenkarte (BK 50):

Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV:

www.ekl.nrw.de/ekat/

Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten:

„Klimaanalyse“

Teil E.

Niederschrift der schriftlichen Erörterung

(Stand Niederlegung)



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

34. Regionalplanänderung - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Niederschrift

Stand: Mai 2021



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2021

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Vorwort

Die Regionalplanungsbehörde Köln wurde durch Beschluss des Regionalrats vom 18.12.2020 (27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln) beauftragt, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW im Erarbeitungsverfahren zur 34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf, zu beteiligen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 aufgefordert eine Stellungnahme zu der Planunterlage (Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen, Planbegründung und Umweltbericht) bis zum 31.03.2021 abzugeben.

Die nachfolgende Erörterungsunterlage stellt die Kurzfassung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen dar und formuliert Vorschläge zum Ausgleich der Meinungen (Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW). Aufgrund der geringen Anzahl der Stellungnahmen und der zurzeit bestehenden COVID-19 Pandemiesituation wird die Erörterung in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit vom 01.02.2021 bis zum 31.03.2021 Gelegenheit gegeben, zu der Planunterlage der 34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf, Stellung zu nehmen. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz–PlanSiG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen informiert.

Zu der 34. Änderung des Regionalplanes wurden von den Bürgerinnen und Bürgern bzw. weiterer interessierten Institutionen keine Stellungnahmen abgegeben.

Ergänzung der Planunterlage (Planbegründung)

Die Bezirksregierung informiert über die Ergänzung der Planbegründung unter 3.2 `Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW` Kapitel 5 `Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit` durch den „Grundsatz 5-4 LEP NRW - Strukturwandel in den Kohleregionen“

Grundsatz 5-4 LEP NRW - Strukturwandel in den Kohleregionen

Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen ... nachhaltig raumordnerisch gesichert werden.

Dem Grundsatz wird entsprochen. Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommunen Kerpen und Elsdorf erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und unter Berücksichtigung des vorliegenden Gewerbeflächenkonzepts der Teilregion. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet und soll vorrangig der Vermeidung von Strukturbrüchen infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung dienen.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
Nr: 1000 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1			
1000-001	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen nicht beeinträchtigt und der Eisenbahnverkehr nicht gefährdet wird. Die DB Netz AG / DB Energie GmbH als Infrastrukturbetreibende sollte beteiligt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene sind keine Auswirkungen auf die benannten Belange ersichtlich. Die DB Netz AG ist im Verfahren beteiligt.</p>	Einvernehmen.
Nr: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3			
2000-001	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass sich die Planung im Bereich eines militärischen Fluggebietes (Militärflugplatz Nörvenich, Militärstraßengrundnetz A4, L277, An- und Abflugkorridore Hubschreiber(SAR)) befindet, sodass mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

	<p>Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen ist.</p> <p>In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst in der nachfolgenden Bauleitplanung erfolgen, wenn konkretere Flächenausweisungen und Informationen zur Ausgestaltung der Planung vorliegen.</p>		
--	---	--	--

Nr: 4001**Landschaftsverband Rheinland**

4001-001	<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich 91.20-Landschaftliche Kulturpflege erhebt Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung.</p> <p>Der geplante GIBz wird in südöstlicher Richtung sowohl die Funktion von Kulturlandschaftsbereichen beeinträchtigen als auch das eingetragene Baudenkmal Haus Breitmaar in seiner Wirkung als historisches Ensemble sehr stark beeinflussen.</p> <p>Im Umweltbericht werden weder die Auswirkungen des Planvorhabens auf</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung spart sowohl den im Fachbeitrag Kulturlandschaftsentwicklung abgegrenzten kleinflächigen Kulturlandschaftsbereich als auch das nach Daten des LVR markierte Bodendenkmal aus. Es liegen keine Grundlagen vor, die als Grundlage für einen darüberhinausgehenden Abstand im regionalplanerischen Maßstab dienen können. Auch die Anregung enthält keine konkreten Angaben zu einem angemessenen Abstand. Die Regionalplanungsbehörde sieht dies als Aufgabe</p>	<p>Der Landschaftsverband Rheinland macht noch einmal deutlich, dass bereits im Rahmen der Regionalplanänderung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Auswirkungen auf den bereits auf Regionalplanebenen ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich 080 vermieden werden.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
----------	--	---	--

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>den Kulturlandschaftsbereich noch auf das Baudenkmal ausreichend gewürdigt. In Kapitel 2.8 fehlt die Darstellung des Baudenkmals. Weder im Text noch in der Kartendarstellung wird die Notwendigkeit eines angemessenen Abstandes des Änderungsbereiches zum dem historischen Ensemble konkretisiert.</p> <p>Die wäre allerdings bereits auf Ebene des Regionalplanes notwendig, da erfahrungsgemäß die nachfolgende Planungsebene auf die Festlegungen der Regionalplanung verweist.</p> <p>Der Landschaftsverband regt dringend an, bereits auf Ebene des Regionalplanes einen angemessenen Abstand der GIB-Fläche dem Kulturlandschaftsbereich und dem Baudenkmal Haus Breitmaar festzulegen.</p>	<p>der Bauleitplanung. Ihr obliegt es, ebenso wie bei der Entscheidung über Bauhöhen, das Freihalten evtl. lokaler Sichtbeziehungen u.ä. konkretere, dem jeweiligen Planungsmaßstab entsprechende Festlegungen zu treffen. Unter der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung nachteiliger Auswirkungen wird dies im Umweltbericht (Kap. 5) ausdrücklich benannt.</p> <p>Bezüglich eines angemessenen Abstandes zu dem Baudenkmal hat die Stadt Kerpen bereits angekündigt, kurzfristig mit dem Landschaftsverband Rheinland bilaterale Gespräche zu führen. Es soll eine einvernehmliche Lösung zur adäquaten Berücksichtigung des Kulturlandschaftsbereiches und des Baudenkmals erarbeitet werden.</p>	

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

Nr: 4002**Landschaftsverband Rheinland
Amt für Denkmalpflege im Rheinland**

4002-001	<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland erhebt Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung.</p> <p>Die geplante Fläche des GIBregional grenzt ohne jegliche Abstandsfläche an die Grundstücksgrenze des Baudenkmals Haus Breitmaar an. Damit wird das Baudenkmal in seiner Funktion als historisches Ensemble stark beeinträchtigt und verliert einen Teil seines historischen Erscheinungsbildes.</p> <p>Gemäß Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan, sollen die Sichträume von Haus Breitmaar geschützt werden. Dies ist nur mit ausreichendem Abstand zu der ursprünglich freistehenden Hofanlage möglich.</p> <p>Es wird dringend angeraten, den Teil der GIB-Fläche westlich Haus Breitmaar zurück zu nehmen, damit der notwendige</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 4001-001 verwiesen.</p>	<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland macht noch einmal deutlich, dass ein ausreichender Abstand ebenfalls für den Sichtraum von Haus Breitmaar erforderlich ist.</p> <p>Festlegungen zum Erhalt eines ausreichenden Abstandes sind bereits auf Regionalplanebene unbedingt erforderlich.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
----------	---	---	---

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Abstand gewahrt wird und in der Bauleitplanung ein respektvoller Umgang mit dem Baudenkmal möglich ist.</p> <p>Zudem sollte die Betroffenheit des baukulturellen Erbes im Umweltbericht und im SUP-Prüfbogen angemessen dargestellt und erläutert werden. Zwar wird das Denkmal auf im Umweltbericht erwähnt, Äußerungen zu dem notwendigen Abstand werden allerdings auch in den textlichen Erläuterungen noch in den Planzeichnungen getätigt.</p>		
4002-002	<p>Es wird empfohlen, die Untere Denkmalbehörde, im Kapitel Datengrundlage des Umweltberichtes aufzunehmen und im Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kommunen als untere Denkmalbehörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung, des Scopings und des Verfahrens beteiligt.</p> <p>Es erfolgt keine Fortschreibung des Umweltberichts im Rahmen des Verfahrens.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 4003**Landschaftsverband Rheinland
Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

4003-001	<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Bezüglich der weiteren Ausgestaltung der Planung macht er deutlich, dass in Anbetracht der Größe des Untersuchungsgebietes und der zahlreichen archäologischen Fundstellen archäologische Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Zielvorgaben sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (unabhängig vom Rechtsstatus der Bodendenkmäler) bedeutende Bodendenkmäler (Kulturgüter) als Bodenarchiv zu erhalten und zu sichern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit den öffentliche Belangen des Bodendenkmal-schutzes richten sich an die verbindliche Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.
----------	---	---	---------------

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 6000

Landwirtschaftskammer NRW
Bezirksstelle f. Agrarstruktur

6000-001

Die Landwirtschaftskammer NRW äußert auch im Namen der Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung aufgrund der Betroffenheit wertvoller landwirtschaftlicher Flächen.

Der geplante Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ist ausschließlich auf 45 ha wertvollsten landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen, die damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Aufgrund des Flächenzuschnittes und Wegführung sind sie optimal und für den Ackerbau der Zukunft geeignet.

Die landwirtschaftliche Standortwertkarte (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln (2020)) weist den Großteil der betroffenen Flächen als besonders wertvolle Flächen der

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die vorgesehene Festlegung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs dient der Umsetzung des Auftrags der Landesentwicklungsplanung dem Bedarf entsprechend ausreichende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorzusehen (Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Die Landwirtschaftskammer NRW erklärt auch mit Verweis auf die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände 12000-001 und 12000-002 kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.

Kein Einvernehmen.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>höchsten Standortklasse 1 aus. Die im Nordosten und Osten im Plangebiet liegenden Ackerböden werden bezüglich der Lebensraumfunktion Bodenfruchtbarkeit vom Geologischen Dienst NRW mit einer hohen und sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet. Durch ihr großes Wasserrückhaltevermögen erfüllen diese Böden auch eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt. Zudem haben diese Böden eine hohe Bedeutung für die Klimafolgenanpassung, da sie in Trockenperioden Wasser länger speichern können und für Pflanzen verfügbar halten.</p> <p>Die raumbedeutsame Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer sowohl aus agrarstrukturellen als auch aus raumplanerischen Gründen (LEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) auf das absolute Mindestmaß zu beschränken.</p>	<p>Ergänzende Vorgaben der Landesentwicklungsplanung (Ziel 6.3-3., i.d.R. Anbindung an vorhandenen Siedlungsraum) und planungsrechtliche Restriktionen schränken die Möglichkeiten zulässige und umsetzbare Standorte für eine ausreichende Flächenversorgung i.S. des LEP NRW zu finden, stark ein. Bei der Neuaufstellung des Regionalplans hat sich gezeigt, dass bei der Festlegung ausreichender Bereiche entsprechend des ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs die</p>	

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass auch der LEP NRW (Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2) die Bedeutung der besonders wertvollen landwirtschaftlichen Flächen herausstellt. Der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW bewertet Böden mit mehr als 55 Bodenpunkten als besonders fruchtbare Böden. Diese Böden sind die wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen und sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Sie sollen nach Möglichkeit für andere Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen und von schutzwürdigen Böden nicht zu vermeiden ist.</p> <p>Dies ist insbesondere darin begründet, dass der Freiraum der Region in sehr hohem Maße, vielfach nahezu flächendeckend, sowohl schutzwürdige Böden (vgl. Umweltbericht Abbildung 6) als auch landwirtschaftlich bedeutsame Flächen (Agrarräume gem. Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer) aufweist.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Böden mit „sehr hoher“ und „hoher Funktionserfüllung“ sowie von landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen ist jedoch in Umsetzung der v.g. planerischen Ziele unvermeidlich. Es bedarf insofern einer Abwägung unter Berücksichtigung der im LEP NRW dazu formulierten Grundsätze. Hierzu wird auf die Planbegründung (Grundsatz 7.1-4 LEP NRW - Bodenschutz) verwiesen. Der Regionalrat hat sich im Rahmen des</p>	

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		Erarbeitungsbeschlusses diesem Abwägungsvorschlag angeschlossen.	
6000-002	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW hat Bedenken, da die Planunterlagen keine konkreten Aussagen zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen enthalten.</p> <p>Sie sieht dies bei einem Eingriff dieser Größenordnung als erforderlich an und befürchtet, dass mit den Kompensationsmaßnahmen über die für das Vorhaben benötigten Flächen (ca. 45 ha) hinaus deutlich mehr landwirtschaftliche Flächen benötigt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW regt an, bereits jetzt die einzelnen Ausgleichsverpflichtungen aufzulisten und Vorschläge zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erarbeiten. Diese sollten das Ziel verfolgen, die Beeinträchtigungen der Agrarstruktur zu minimieren.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung des Kompensationsumfangs und der daraus resultierenden Verpflichtungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie bedürfen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht einer konkretisierenden Planung. Die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz basiert auf fachrechtlichen Vorgaben. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind auf örtlicher Ebene zu planen und umzusetzen. Der fachrechtliche Rahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhaltet die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, die Vermeidung der Inanspruchnahme von für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden und den Auftrag vorrangig Maßnahmen zu prüfen, die die Herausnahme von Flächen aus der</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW erklärt ihr Einvernehmen, da es sich bei ihrer Stellungnahme lediglich um einen Hinweis handelt.</p> <p>Einvernehmen.</p>

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		Nutzung vermeiden (s. §15 Abs. 3 BNatSchG).	
Nr: 7003 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft			
7003-001	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW äußert aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung, da sein Hinweis zu dem im Plangebiet vorkommenden Wald bereits im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Nr: 8000 Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW			
8000-001	Die Bezirksregierung Arnsberg äußert aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Sie informiert, dass der Planänderungsbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerks-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplanverfahren bestand für Fachdienststellen, Unternehmen und die Öffentlichkeit Gelegenheit relevante	Die Bezirksregierung Arnsberg erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

	<p>feldern „Heppendorf 2“ und „Klarahof 1“ liegt.</p> <p>Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse sollte – zumindest auf der Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung – eine Beteiligung der RWE Power AG sowie des Erftverbandes erfolgen.</p>	<p>Informationen zu den bergbaulichen Verhältnissen einzubringen.</p>	
--	---	---	--

Nr: 9000 **Geologischer Dienst NRW**
- Landesbetrieb -

9000-001	<p>Der Geologische Dienst NRW erhebt keine Bedenken gegen die 34. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Zur Klärung des genauen Verlaufs der tektonischen Störungen und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Revier wird empfohlen, die RWE Power AG zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Die RWE Power AG wurde bereits zu Beginn der Planungen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einbezogen.</p>	Einvernehmen.
9000-002	<p>Der Geologische Dienst macht auf die im Plangebiet vorkommenden Kiessandvorkommen von bis zu 60m Mächtigkeit aufmerksam. Im Sinne einer regionalen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Einvernehmen.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
 GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Rohstoffversorgung sollten sie Berücksichtigung finden und vor einer dauerhaften Überplanung geschützt werden sollten.</p>	<p>Der Entwurf der 34. Regionalplan-änderung basiert auf den Zeichnerischen Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplanes.</p> <p>In diesem ist im Bereich der Änderung kein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan "Nichtenergetische Rohstoffe" befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.</p>	
9000-003	<p>Der Geologische Dienst NRW weist auf die Notwendigkeit zur Bewertung der Erdbebengefährdung hin, da im nordöstlichen Teil des Plangebietes die tektonische Störung „Heppendorfer Sprung“ verläuft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis richtet sich an die nachgeordnete Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.
<p>Nr: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p>			
12000-001	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert die vorgezogene und einzelfallbezogene Regionalplan-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Dem Regionalrat als Regionalem Planungsträger obliegt es grundsätzlich,</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen</p>

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	änderung, da eine gesamtplanerische Abwägung nicht erfolgt ist.	<p>den geltenden Regionalplan in den Fällen zu ändern, in denen er dies für geboten hält. Dies fand für den Regionalplan Teilabschnitt Region Köln in bereits mehr als dreißig Einzelverfahren Anwendung. Bei der hier vorliegenden Planung sieht der Regionalrat im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels und aufgrund des Gutachtens Dr. Jansen¹ ein Handlungserfordernis zur kurzfristigen Festlegung eines Gewerbestandes in einer der Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers. Durch die Beteiligung von öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit ist sichergestellt, dass im Zuge der Planung alle abwägungsrelevanten Belange berücksichtigt werden können.</p> <p>Das angesprochene, in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde entwickelte Gutachten Dr. Jansen ist zwar eine der Entscheidungsgrundlagen, die maßgeblich dafür waren, dass der Regionalrat das Verfahren vorgezogen vor dem Gesamtverfahren durchführen möchte,</p>	

¹ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>es ist jedoch nicht die Basis für die Ermittlung des Bedarfs i.S. der Vorgaben des LEP NRW. Die Bedarfsermittlung erfolgte im Kontext der Neuaufstellung des Regionalplans und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde für einen 25-jährigen Zeitraum (2018-2043). Dabei wurden auch die bestehenden gewerblichen Flächenpotenziale der Region berücksichtigt, sodass insgesamt sichergestellt ist, dass sich die hier geplante siedlungsräumliche Festlegung innerhalb des landesplanerisch zulässigen Bedarfsrahmens für die Planungsregion bewegt. Dieser sieht (vgl. Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW) vor, dass einerseits ausreichende Flächen für die Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, andererseits Neudarstellungen auf das erforderliche Maß begrenzt werden.</p> <p>Der Regionalrat folgt damit den Vorschlägen des Gutachtens Dr. Jansen. In diesem wurden unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde vier Vorschläge für Änderungs-verfahren im Rheinischen Revier entwickelt, die vorgezogen zur</p>	

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>Neuaufstellung des Regionalplans durchgeführt werden sollen und im Sinne des Grundsatzes 5.4 LEP NRW auf die Festlegung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen abzielen.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Planung mit den landesplanerischen Vorgaben, insbesondere den Zielen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde überprüft (§19 Abs. 6 LPIG NRW).</p>	
12000-002	<p>Das Landesbüro äußert Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung.</p> <p>Es muss begründet werden, warum den ausgewiesenen Flächen ein Vorrang gegenüber anderen Belangen, neben Umweltbelangen z.B. auch den kommunalen Bedarfen an Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen, eingeräumt werden soll und warum sie genau an dem geplanten Standort umgesetzt werden sollen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedarfsermittlung erfolgte in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Grundlage der Vorgaben des LEP NRW. Die geplante Festlegung bewegt sich innerhalb des landesplanerisch vorgegebenen Rahmens und steht im Einklang mit den übrigen durch den LEP NRW vorgegebenen Zielen zur Entwicklung von Siedlungsraum.</p> <p>Die 34. Regionalplanänderung beinhaltet einen von vier Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, die nach dem</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen</p>

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		Gutachten Dr. Jansen im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen werden sollen. Der Regionalrat ist den dort unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde entwickelten Vorschlägen für vorgezogene Verfahren im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses gefolgt.	
12000-003	Die Naturschutzverbände beanstanden die Umweltprüfung und die fehlende Berücksichtigung der Hinweise aus ihrer Scoping-Stellungnahme. Planfestlegungen mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt bzw. des Grades ihrer Betroffenheit müssen für die gesamtplanerische Abwägung transparent und nachvollziehbar aufbereitet werden. Eine Darstellung in Flächensteckbriefen ist nicht ausreichend.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt entsprechend der Planungsebene unter Verwendung von Grundlagen im regionalen Maßstab. Die verwendeten Kriterien entsprechen der Maßstäblichkeit der Planungsebene und der landesweit dafür vorgesehenen Methodik (siehe „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ (2020), VV-Artenschutz NRW (2016)). Hierzu gehört auch die Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse in Steckbriefen. Für die Ebene der Regionalplanung wurde ausweislich des Umweltberichts ein Standort gefunden,	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		bei dem in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene vermieden werden können. Ggf. Notwendige vertiefende Betrachtungen zu einzelnen betroffenen Schutzgütern (z.B. Klärung erforderlicher Maßnahmen im Hinblick auf betroffene planungsrelevante Arten) werden soweit erkennbar bereits im Umweltbericht dokumentiert, haben aber, entsprechend des gestuften Planungssystems, in den Umweltprüfungen auf Bauleitplanebene zu erfolgen.	
12000-004	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Alternativenprüfung. Im Rahmen des Planverfahrens ist beispielsweise die Anbindung der neuen GIB-Flächen an das vorhandene Verkehrsnetz nur unzureichend erfolgt. Belastbare Daten zu einer zunehmenden Verkehrsbelastung liegen nicht vor	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es handelt sich um einen Standort des Plankonzeptes. Er wurde unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben im Rahmen des Prozesses Region + Wirtschaft ermittelt und als gut geeigneter raumverträglicher Standort identifiziert. Die Standortgunst der Fläche ist u.a. durch ihre Lage zu der Anschlussstelle Elsdorf an die BAB 4 und entlang der B 477 hervorzuheben.	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		Die Verkehrsbelastung wird erst auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.	
Nr: 16000 LandesSportBund NRW e.V.			
16000-001	Der LandesSportBund NRW e.V. äußert keine Bedenken zu der 34. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Nr: 17001 Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel			
17001-001	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW regt an, bezüglich der Abstände zur Autobahn und der Ausgleichsflächen der A 4 die Autobahn GmbH des Bundes am Verfahren zu beteiligen.	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde von der Bezirksregierung am Verfahren beteiligt.	Einvernehmen.
17001-002	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW macht deutlich, dass mit der Anbindung des neuen GIBregional an die B 477 die Verbindungsfunktion incl.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW stellt im Rahmen der Erörterung klar, dass seine Stellungnahme nicht korrekt wiedergegeben wurde. Er erhebt

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Reisegeschwindigkeit der Bundesstraße nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Das erforderliche Verkehrsgutachten sollte sowohl auf die Knotenpunkte im Planbereich und in dessen Umgebung eingehen als auch Auskunft darüber geben, ob der geplante Autohof weiterverfolgt wird.</p>	<p>Die Hinweise richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen.</p>	<p>Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Auf eine neue Anbindung an die B 477 ist zu verzichten, um die Verbindungsfunktion incl. Reisegeschwindigkeit der Bundesstraße nicht herabzusetzen.</p> <p>Hinsichtlich einer erforderlichen Verkehrsuntersuchung sind die Knotenpunkte AS A 4/ B 477 (beide Anschlussstellen), B 477/ K 53, B 477/ K 34 sowie wegen der indirekten verkehrlichen Auswirkungen auch sämtliche Knotenpunkte der L 277 in der Umgebung.</p> <p>Erst nach Vorlage des umfänglichen Verkehrsgutachtens ist eine weitergehende Stellungnahme seitens des Straßenbaulastträgers möglich. Hierin sollte auch erwähnt werden, ob der Autohof weiterverfolgt wird oder nicht. Evtl. Verkehrsauswirkungen sind mit in das Verkehrsgutachten aufzunehmen.</p> <p>Aus diesen Aussagen können sich umweltrelevante Veränderungen im Fahrbahnbereich der B 477 ergeben.</p>

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
			Im Übrigen sind die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz von Bedeutung. Kein Einvernehmen.
Nr: 18000 Die Autobahn GmbH des Bundes			
18000-001	Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass durch die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung und mit ggfls. erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes zu rechnen ist. Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung sind zu gegebener Zeit mit den für die Verkehrsplanung zuständigen Stellen abzustimmen. Ebenso sind der Straßenbauverwaltung externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszu-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	schließen. Ggfls. notwendige Maßnahmen sind von den Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.		
18000-002	Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes Berührungspunkte derzeit noch nicht zu erkennen sind. Dies betrifft z.B. kleinräumige Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Rückhaltebecken etc. .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
18000-003	Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei den Planungen zu berücksichtigen sind. Dies gilt beispielsweise zu anbaurechtlichen Regelungen und Anbauverbots-/Anbaubeschränkungs-zonen.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
18000-004	Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger für die westlich des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Plangebietes verlaufende B 477 im Verfahren beteiligt werden sollte. Ebenso sollte das Fernstraßen-Bundesamt als Verfahrensbeteiligter aufgenommen werden.	Sowohl der Landesbetrieb Straßenbau NRW als auch das Fernstraßen-Bundesamt sind beteiligt worden und haben Stellungnahmen abgegeben.	Einvernehmen.
Nr: 18003 Fernstraßen-Bundesamt			
18001-001	Das Fernstraßen-Bundesamt äußert keine Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung, da sich der Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 433 m zur Bundesautobahn 4 befindet und keine anbaurechtliche Betroffenheit besteht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Nr: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW			
22000-001	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW äußert keine Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt sein Einvernehmen.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
Nr: 111000 Kreis Düren Amt 61			
111000-001	Der Kreis Düren äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Kreis Düren erklärt sein Einvernehmen.
Nr: 121000 Gemeinde Merzenich			
121000-001	Die Gemeinde Merzenich äußert keine Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Nr: 123000 Gemeinde Niederzier			
123000-001	Die Gemeinde Niederzier äußert keine Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

**Nr: 152000 Rhein-Sieg-Kreis
Planung, Verkehr, Straßenbau**

152000-001	Der Rhein-Sieg-Kreis äußert keine Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rhein-Sieg-Kreis erklärt sein Einvernehmen.
------------	--	---	---

**Nr: 172000 Stadt Köln
Stadtplanungsamt**

172000-001	Die Stadt Köln äußert keine Bedenken gegen die 34. Änderung des Regionalplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	---	---	---------------

Nr: 174000 Rhein-Erft-Kreis

174000-001	Der Rhein-Erft-Kreis äußert keine Bedenken gegen die 34. Änderung des Regionalplanes. Er weist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hin, dass mittels einer schalltechnischen Untersuchung geprüft	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen.
------------	---	--	---

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

	werden muss, welche Industrie- und Gewerbeanlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung (bereits bestehende Anlagen und Betriebe) dort errichtet und betrieben werden können. Unzumutbare Belästigungen und Störungen für die schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld, insbesondere in der Ortslage Kerpen-Sindorf sind zu vermeiden.		
--	--	--	--

Nr: 175000 Stadt Bedburg

175000-001	Die Stadt Bedburg äußert keine Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stadt Bedburg erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.
------------	---	---	---

Nr: 176000 Stadt Bergheim

176000-001	Die Stadt Bergheim begrüßt die 34. Regionalplanänderung, da sie ein Beitrag zur Bewältigung des durch den Kohleausstieg begründeten Struktur-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	---	---	---------------

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>wandels darstellt und mit ihr zeitnah Flächen zur interkommunalen Nutzung zur Verfügung stellt.</p> <p>Die interkommunale Entwicklung des Standortes basiert auf der Grundlage des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes des Rhein-Erft-Kreises, das gemeinschaftlich von allen Kommunen des Kreises erarbeitet und beschlossen wurde.</p> <p>Mit seiner Lage an der B477 unterstreicht das geplante interkommunale Gewerbegebiet die herausragende Bedeutung der wichtigen Nord-Süd-Verbindung im Rheinischen Revier. Der geplante Ausbau der B477n als Innovationsachse wird durch die Planänderung erneut in den Fokus der Landesplanung gerückt und sollte eine prioritäre Berücksichtigung und Umsetzung im Bundesfernstraßenbedarfsplan finden.</p>	<p>Im FStrAbG sind Ortsumgehungen entlang der B 477 geplant im Bereich Bergheim Niederaußem und Rheidt. Die Anregung zu einer höheren Priorisierung der Ausbaumaßnahmen richtet sich an das Bundesverkehrsministerium.</p>	

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 178000 Stadt Elsdorf

178000-001	<p>Die Stadt Elsdorf begrüßt die 34. Regionalplanänderung.</p> <p>Sie informiert, dass sie die Verfahren der Bauleitplanung eingeleitet hat und in interkommunaler Abstimmung mit der Stadt Kerpen die Erarbeitung der Planunterlagen in Auftrag gegeben hat.</p> <p>Im Rahmen der intensiven planerischen Auseinandersetzung mit den Flächen und den fortgeschrittenen Gesprächen im Zuge der Grundstücksverhandlungen ist deutlich geworden, dass der beschlossene Geltungsbereich, der sich bisher an der Abgrenzung der Fläche im Entwurf zur 34. Änderung orientiert, im weiteren Verfahren angepasst werden muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln informiert, dass sie in einem Abstimmungsgespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Elsdorf ihre Einschätzung zu der Erweiterung des Geltungsbereiches vorgetragen hat. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes kann mit der gewünschten Erweiterung durchgeführt werden.</p> <p>Voraussetzung ist, dass im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Flächen in der Größenordnung von 8 ha zurückgenommen werden. Nach der Genehmigung der 34. Regionalplanänderung kann dann eine Anpassung der gewünschten Erweiterungsfläche in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Stadt Elsdorf erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
------------	---	---	---

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 182000 Stadt Kerpen

182000-001	Die Kolpingstadt Kerpen begrüßt die 34. Regionalplanänderung und das beschleunigte Verfahren. Sie bestätigt die Aussagen der Stadt Elsdorf und weist ebenfalls auf die im weiteren Bauleitplanverfahren u.U. notwendigen Änderungen der Abgrenzung des Geltungsbereiches hin.	Die Bezirksregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bzgl. der angesprochenen Änderung der Abgrenzung des Geltungsbereiches der 34. Regionalplanänderung auf den Ausgleichsvorschlag zu 178000-001.	Die Stadt Kerpen erklärt Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag 178000-001 und damit auch zu dem Ausgleichsvorschlag zu ihrer Stellungnahme 182000-001. Einvernehmen.
182000-002	Die Kolpingstadt Kerpen weist darauf hin, dass die in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanentwurfs dargestellte Fläche im Stadtgebiet Kerpen tatsächlich eine Größe von ca. 15 ha umfasst und bittet um entsprechende Korrektur in der Planbegründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planbegründung wird korrigiert.	Einvernehmen.
182000-003	Die Kolpingstadt Kerpen weist darauf hin, dass die vom Landschaftsverband Rheinland benannten Bedenken bzgl. der geplanten gewerblichen Entwicklung im Umfeld des denkmalgeschützten „Haus Breitmaar“ bekannt sind und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Lösungsfindung soll auf Ebene der Bauleitplanung angestrebt werden, insbesondere, um den Bedenken des	Einvernehmen.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	diesbezüglich kurzfristig bilaterale Gespräche mit dem LVR gesucht werden sollen.	Landschaftsverbandes Rheinland Rechnung zu.	
Nr: 256000 Erftverband			
256000-001	Der Erftverband weist darauf hin, dass im Bereich der Regionalplanänderung die tektonische Störungszone "Heppendorfer Sprung" verläuft, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden sollte. Es wird empfohlen den Geologischen Dienst NRW zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geologische Dienst NRW ist im aktuellen Regionalplanänderungsverfahren beteiligt und hat ebenfalls auf die Berücksichtigung des „Heppendorfer Sprungs“ in der weiteren Planung hingewiesen. Die Berücksichtigung der tektonischen Störungszone erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung.	Einvernehmen.

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

Nr: 283000 Industrie- und Handelskammer zu Köln

283000-001	<p>Die Industrie- und Handelskammer zu Köln begrüßt die 34. Regionalplanänderung.</p> <p>Die Fläche der 34. Regionalplanänderung in Bedburg eignet sich besonders gut (z.B. optimale Verkehrsanbindungen), um durch bestehende und neue Unternehmen hochwertige industrielle Arbeitsplätze zu schaffen. Sie ist von ihren Dimensionen hervorragend dafür geeignet, produzierendes Gewerbe mit einer hohen Arbeits- und Ausbildungsplatzdichte anzuziehen.</p> <p>Die Fläche wurde bereits im Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis (2018) als Fläche der Priorität 1 identifiziert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	---	---	---------------

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 420000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.

420000-001	<p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. äußert keine Bedenken gegen die 34. Regionalplanänderung.</p> <p>Er weist darauf hin, dass die anhaltend hohen Flächenverluste besonders hochwertiger Böden durch andere Nutzungen, die landwirtschaftlichen Betriebe vor große Herausforderungen stellen. Weitere Inanspruchnahmen sollten auf das absolut notwendige Maß reduziert wird.</p> <p>Inanspruchnahmen für Kompensations- und Ausgleichsmaßen sollten durch produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Gräben und Drainagen der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen müssen erhalten bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Festlegung eines neuen Standortes in der vorgesehenen Größenordnung ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen und von schutzwürdigen Böden nicht zu vermeiden. Der Freiraum im Bereich der Regionalplanänderung ist in sehr hohem Maße, vielfach nahezu flächendeckend durch schutzwürde Böden und landwirtschaftlich bedeutsame Flächen charakterisiert.</p>	Einvernehmen.
------------	--	---	---------------

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

Nr: 440000 Deutsche Bahn AG

440000-001	<p>Die Deutsche Bahn AG weist auf Bahnbetriebsanlagen im Umfeld hin.</p> <p>Die Regionalplanänderung betrifft in einem Umkreis von mehr als 200 m aktive Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung aufgrund der Entfernung keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Negative Auswirkungen auf Bahnanlagen wie beispielsweise Bahndurchlässe, Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer oder Beeinträchtigungen der Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen müssen vermieden werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG macht auf weitere Aspekte aufmerksam, die in der nachfolgenden Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise richten sich an die nachgeordnete Bauleitplanung. Es wird aufgrund der Entfernungen keine Betroffenheit der genannten Belange erwartet.</p>	Einvernehmen.
------------	--	--	---------------

34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

Nr: 442000 Nahverkehr Rheinland GmbH

442000-001	<p>Die Nahverkehr Rheinland GmbH weist darauf hin, dass durch die Regionalplanänderung mit steigenden Fahrgastzahlen an der Verkehrsstation Sindorf zu rechnen ist.</p> <p>Eine Verknüpfung (unter anderem Taktung) von ÖPNV in der Stadt Kerpen und deren Anbindung an die Anbindung an die Verkehrsstation Sindorf sollte geprüft werden. Gleiches gilt für eine Mobilstation (z.B. Sharing-Elemente).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Nahverkehr Rheinland GmbH erklärt ihr Einverständnis.</p>
------------	--	--	--

Teil E.

Rückläufe Öffentlichkeit

(Stand Niederlegung)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPlG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Teil F.

Beteiligtenliste

(Stand Niederlegung)

Verfahrensbeteiligte Kerpen

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 7003	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Paul-Kemp-Str. 5 53173 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Ostendstraße 4 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Pariser Platz 6 10117 Berlin – Mitte
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) Vogelsang 27 31020 Salzhemmendorf
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Reinhardtstr. 14 10117 Berlin
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Lohnder Str. 10c 30926 Seelze
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Chausseestr. 37 10115 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. In der Raste 10 53129 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Danzigerstraße 13 66798 Wallerfangen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz An der Ziegelei 8 53127 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Königsberger Str. 7 53913 Swisttal
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Holbeinstr. 12 53175 Bonn
Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Königswinterer Straße 829 53227 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland 0 3800 CD Amersfoort
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg
Nr: 17001	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel Jülicher Ring 101-103 53879 Euskirchen
Nr: 18000	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 47799 Krefeld
Nr: 18003	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig
Nr: 19001	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Haroldstraße 14 40213 Düsseldorf
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 121000	Gemeinde Merzenich Valdersweg 1 52399 Merzenich
Nr: 123000	Gemeinde Niederzier Rathausstraße 8 52382 Niederzier
Nr: 124000	Gemeinde Nörvenich Bahnhofstraße 25 52388 Nörvenich
Nr: 125000	Gemeinde Titz Landstraße 4 52445 Titz
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 175000	Stadt Bedburg Am Rathaus 1 50181 Bedburg

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 176000	Stadt Bergheim Bethleheimer Straße 9 - 11 50126 Bergheim
Nr: 178000	Stadt Elsdorf Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf
Nr: 179000	Stadt Erftstadt Holzdamm 10 50374 Erftstadt
Nr: 180000	Stadt Frechen Abt.Stadtplanung Johann-Schmitz-Platz 1-3 50226 Frechen
Nr: 181000	Stadt Hürth Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth
Nr: 182000	Stadt Kerpen Jahnplatz 1 50171 Kerpen
Nr: 256000	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim
Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 321000	Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich
Nr: 403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Lindenstr. 20 50354 Hürth
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 440000	DB Netz AG Regionalbereich West Hansastraße 15 47058 Duisburg
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln